

IV. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/181	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/55/579/Add.1).....	92 a)	20. Dezember 2000	252
55/182	Internationaler Handel und Entwicklung (A/55/579/Add.1)	92 a)	20. Dezember 2000	253
55/183	Rohstoffe (A/55/579/Add.2)	92 b)	20. Dezember 2000	258
55/184	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/55/579/Add.3)	92 c)	20. Dezember 2000	260
55/185	Verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen (A/55/579/Add.4).....	92 d)	20. Dezember 2000	264
55/186	Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt (A/55/579/Add.5)	92 e)	20. Dezember 2000	265
55/187	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (A/55/580).....	93	20. Dezember 2000	269
55/188	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer (A/55/580).....	93	20. Dezember 2000	271
55/189	Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002) (A/55/581/Add.6)	94	20. Dezember 2000	272
55/190	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/55/581/Add.1).....	94 a)	20. Dezember 2000	272
55/191	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/55/581/Add.2).....	94 b)	20. Dezember 2000	273
55/192	Kultur und Entwicklung (A/55/581/Add.3)	94 c)	20. Dezember 2000	274
55/193	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft (A/55/581/Add.4)	94 d)	20. Dezember 2000	275
55/194	Umfang und Inhalt der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/581/Add.5).....	94 e)	20. Dezember 2000	276
55/195	Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/55/581/Add.5)	94 e)	20. Dezember 2000	278
55/196	Internationales Jahr des Süßwassers (2003) (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	280
55/197	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	281
55/198	Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung (A/55/582/Add.8).....	95	20. Dezember 2000	281
55/199	Zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (A/55/582/Add.1)	95 a)	20. Dezember 2000	282
55/200	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung (A/55/582/Add.1)	95 a)	20. Dezember 2000	285
55/201	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/55/582/Add.2).....	95 b)	20. Dezember 2000	286
55/202	Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/55/582/Add.4).....	95 d)	20. Dezember 2000	289
55/203	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den Karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung (A/55/582/Add.4).....	95 d)	20. Dezember 2000	291
55/204	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/55/582/Add.5).....	95 e)	20. Dezember 2000	293
55/205	Weltsolarprogramm 1996-2005 (A/55/582/Add.6).....	95 f)	20. Dezember 2000	294
55/206	Universität der Vereinten Nationen (A/55/584)	97	20. Dezember 2000	296
55/207	Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (A/55/584)	97	20. Dezember 2000	298
55/208	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/55/584)	97	20. Dezember 2000	298

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
55/209	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/55/585)	98	20. Dezember 2000	300
55/210	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung (A/55/586 und Korr.1).....	99	20. Dezember 2000	301
55/211	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres (A/55/587).....	100	20. Dezember 2000	304
55/212	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz (A/55/587).....	100	20. Dezember 2000	305
55/213	Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene (A/55/588).....	101	20. Dezember 2000	307
55/214	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/55/589)	102	20. Dezember 2000	307

RESOLUTION 55/181

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.1, Ziffer 11)¹.

55/181. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993, 49/102 vom 19. Dezember 1994, 51/168 vom 16. Dezember 1996, 53/171 vom 15. Dezember 1998 und 55/2 vom 8. September 2000,

sowie unter Hinweis auf den Weltweiten Rahmenplan für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft² und die anderen einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente,

in der Erkenntnis, dass die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsanstrengungen der Binnenländer in Zentralasien, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen, durch ihren fehlenden territorialen Zugang zum Meer, ihre Abgelegenheit und ihre Isolierung von den Weltmärkten sowie die auf Grund der wirtschaftlichen Probleme in den benachbarten Transitentwicklungsländern unzureichende Verkehrsinfrastruktur behindert werden,

bekräftigend, dass die Transitstaaten in Ausübung der vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen,

dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenstaaten einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Anstrengungen, die derzeit von den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer tragfähigen Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und in den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern³, und die Auffassung vertretend, dass die Transitverkehrsprobleme, denen sich die zentralasiatische Region gegenüber sieht, vor dem Hintergrund der verstärkten Handels- und Kapitalströme und des technologischen Fortschritts in der Region gesehen werden müssen,

in der Erkenntnis, dass eine Transitverkehrsstrategie für die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Erschließung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben, und in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit der Binnenstaaten mit allen interessierten Ländern begrüßend,

in Anbetracht dessen, dass auf subregionaler und regionaler Ebene eine Reihe wichtiger Entwicklungen zu verzeichnen waren, namentlich die Unterzeichnung eines Rahmenabkommens auf dem Gebiet des Transitverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusam-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, Burkina Faso, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Mongolei, Paraguay, Philippinen, Polen, Republik Moldavien, Rumänien, Russische Föderation, Swasiland, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Ukraine.

² TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7, Anhang I.

³ A/53/331, Anlage.

menarbeit am 9. Mai 1998 in Almaty (Kasachstan), die Unterzeichnung der Erklärung von Taschkent über das Sonderprogramm der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens⁴ am 26. März 1998 durch die Staatschefs Kasachstans, Kirgisistans, Tadschikistans und Usbekistans, die Wirtschaftskommission für Europa und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die Durchführung des erweiterten Programms betreffend den Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien und die Unterzeichnung der Erklärung von Baku⁵ am 8. September 1998,

mit Genugtuung über die Vorstellung des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens am 27. April 2000 in Almaty (Kasachstan), über die Verabschiedung des Konzepts des Sonderprogramms und die gemeinsame Erklärung der Regierungen Kasachstans, Kirgisistans und Tadschikistans, der Wirtschaftskommission für Europa und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik,

erneut nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Beitrag der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Steigerung der Effizienz des Transitverkehrssystems in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern;

2. bittet den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die betreffenden Regierungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel damit fortzufahren, ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten;

3. bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und derzeit vorhandenen Finanzmittel, sowie mit den anderen zuständigen internationalen Organisationen den neuen unabhängigen Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern technische Hilfe und Beratende Dienste zur Verfügung zu stellen und dabei die einschlägigen Transitverkehrsübereinkommen zu berücksichtigen;

4. bittet die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen ihres Mandats auch künftig entsprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung der Transitsysteme, namentlich den Aufbau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen und die Verbesserung der Kommunikationswege zu gewähren;

5. fordert das System der Vereinten Nationen auf, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie wirksamere Kooperationsvorkehrungen zwischen den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern gefördert werden könnten, und sich für eine aktivere Unterstützungsrolle seitens der Gebergemeinschaft einzusetzen;

6. ersucht den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 55/182

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.1, Ziffer 11)⁶.

55/182. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995, 51/167 vom 16. Dezember 1996, 52/182 vom 18. Dezember 1997, 53/170 vom 15. Dezember 1998 und 54/198 vom 22. Dezember 1999 sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum und Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷, insbesondere von der Erklärung von Bangkok: Globaler Dialog und dynamisches Engagement⁸ sowie dem Aktionsplan⁹, die einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer auf Wachstum und Entwicklung gerichteten Partnerschaft bilden,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰,

⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷ TD/390.

⁸ Ebd., Teil I.

⁹ Ebd., Teil II.

¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴ A/53/96, Anlage II.

⁵ A/C.2/53/4, Anlage.

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden¹¹,

betonend, dass ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen mit gleichen Chancen für Frauen und Männer, und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, sowie betonend, dass jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung verantwortlich ist,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer Liberalisierung des multilateralen Handels, sowie feststellend, dass viele Entwicklungsländer die Rechte und Pflichten der Welthandelsorganisation übernommen haben, ohne die Vorteile des multilateralen Handelssystems in vollem Umfang nutzen und voll daran teilhaben zu können, und dass es gilt, die Liberalisierung voranzutreiben und für einen besseren Marktzugang zu sorgen, insbesondere auf Gebieten und für Produkte, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass es wichtig ist, den Entwicklungsländern behilflich zu sein, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten die Kapazitäten aufzubauen, die sie für eine wirksame Beteiligung am internationalen Handel benötigen,

betonend, dass die vollinhaltliche und getreue Einhaltung der in multilateralen Handelsübereinkommen eingegangenen Engagements und Verpflichtungen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung und für die Stabilität der Weltwirtschaft wichtig ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, allen Mitgliedern der Welthandelsorganisation Gelegenheit zu geben, sich voll und wirksam am Prozess der multilateralen Handelsverhandlungen und an anderen Aktivitäten innerhalb des multilateralen Handelssystems zu beteiligen, um die Herbeiführung ausgewogener Ergebnisse zu erleichtern, die den Interessen aller Mitglieder entsprechen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine siebenundvierzigste Tagung¹², von dem Bericht des Generalsekretärs über internationalen Handel und Entwicklung und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem¹³ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern¹⁴,

im Kontext des internationalen Handels und der Entwicklung *Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Arbeitsgruppe für kleine Staaten des Commonwealth-Sekretariats und der Weltbank,

1. *anerkennt* die Wichtigkeit des Ausbaus des internationalen Handels als Wachstums- und Entwicklungsmotor sowie in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Übergangsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

2. *erneuert ihre Verpflichtung*, ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem zu gewährleisten und zu stärken, das zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Länder und Völker, einschließlich der Chancengleichheit für Frauen und Männer, beiträgt, indem es die Liberalisierung und den Ausbau des Handels, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Stabilität fördert und einen Rahmen für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen bietet;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Handlungsbedarf besteht, unter anderem durch die Verbesserung der Marktzugangsbedingungen, die Überwindung angebotsbedingter Schwierigkeiten und die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau, namentlich in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. *erkennt an*, dass einer maßgeblichen Verbesserung des Marktzugangs für Güter- und Dienstleistungsexporte aus den Entwicklungsländern, unter anderem durch den Abbau oder die Beseitigung tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse, bei den multilateralen Handelsverhandlungen hoher Vorrang eingeräumt werden sollte;

5. *fordert* diejenigen Länder, die Marktzugangsiniciativen zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, angekündigt, aber noch nicht verwirklicht haben, *nachdrücklich auf*, die Durchführung dieser Initiativen zu beschleunigen, und fordert die anderen Länder auf, so weit noch nicht geschehen, ähnliche Initiativen zu ergreifen;

6. *missbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels mittels einseitiger Maßnahmen zu umgehen oder zu untergraben, die zu den multilateralen Handelsregeln und -vorschriften, na-

¹¹ A/55/74, Anlagen I und II.

¹² A/55/15 (Teil IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

¹³ A/55/396.

¹⁴ Siehe A/55/320.

mentlich den in den multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde vereinbaren, im Widerspruch stehen;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über den immer häufigeren Rückgriff auf Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und betont, dass diese nicht als protektionistische Maßnahmen angewandt werden sollten;

8. *bekräftigt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten Handel, Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und im Einklang mit den positiven Ergebnissen der zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Leitung des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu stärken und seine Programmausführungskapazität und seine Leistungsfähigkeit zu verbessern, um es in die Lage zu versetzen, die Ergebnisse seiner zehnten Tagung voll und wirksam umzusetzen;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch

a) einen erheblichen Abbau der Zölle, die Herabsetzung der Spitzenzölle und die Beseitigung der progressiven Zölle;

b) die Beseitigung handelsverzerrender Politiken, protektionistischer Praktiken und nichttarifärer Hemmnisse in den internationalen Handelsbeziehungen;

c) die Gewährleistung dessen, dass die Anwendung von Antidumpingzöllen, Ausgleichszöllen und phytosanitären Vorschriften und technischen Normen einer wirksamen multilateralen Kontrolle unterliegt, damit diese Maßnahmen den multilateralen Handelsregeln und -verpflichtungen genügen und mit ihnen vereinbar sind und nicht für protektionistische Zwecke eingesetzt werden;

d) die Verbesserung und Erneuerung der Programme im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems durch die Präferenzen gewährenden Länder, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren und Mittel und Wege zu finden, um eine wirksamere Nutzung dieser Programme zu gewährleisten;

und wiederholt in diesem Zusammenhang seine ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität;

11. *wiederholt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft moralisch verpflichtet ist, die Marginalisierung der am wenigsten entwickelten Länder aufzuhalten und umzukehren und ihre zügige Eingliederung in die Weltwirtschaft zu fördern, und dass alle Länder im Zusammenhang mit der Unterstützung der Eigenanstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Kapazitätsaufbau gemeinsam an der weiteren Verbesserung des zoll- und quotenfreien Marktzugangs für Exporte aus diesen Ländern arbeiten sollten; erkennt an, dass die vollinhaltliche Umsetzung des Aktionsplans zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, der auf der vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur abgehaltenen ersten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde, weitere und rasche Fortschritte im Hinblick auf zollfreie Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern vorsieht; bittet die zuständigen internationalen Organisationen, verstärkt die technische Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um die am wenigsten entwickelten Länder bei der Stärkung ihres Angebots und ihrer institutionellen Kapazitäten zu unterstützen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus den Handelschancen ziehen können, die durch Globalisierung und Liberalisierung entstehen, und verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die Notwendigkeit der zügigen Umsetzung des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder; nimmt Kenntnis von den derzeit laufenden Vorbereitungen für die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die im Mai 2001 in Brüssel stattfinden wird; und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner, insbesondere die Industrieländer, auf, sich um eine Politik zu bemühen, die praktisch allen aus den am wenigsten entwickelten Ländern stammenden Exporten einen zoll- und quotenfreien Zugang gewährt;

12. *nimmt Kenntnis* von der Notwendigkeit, die handelsbezogene technische Hilfe besser zu koordinieren und in dieser Hinsicht den Integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder durchzuführen, um die Koordinierung zwischen den sechs federführenden Stellen zu fördern, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese die bereitgestellten Mittel im Einklang mit ihrer jeweiligen Rolle einsetzen sollen;

13. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die Einbindung der Länder Afrikas in die Weltwirtschaft zu erleichtern und nimmt in diesem Zusammenhang mit Dank Kenntnis von der handlungsorientierten Agenda für die Entwicklung Afrikas, die in dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika¹⁵ dargelegt ist, sowie von den darin enthaltenen Empfehlungen; fordert die Fortsetzung der Anstrengungen, um den Marktzugang für die Güter, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, zu verbessern und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu unterstützen, und er-

¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45).

sucht in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, künftig noch stärker zur Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁶ beizutragen und dabei die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Handels- und Entwicklungsrats zu Afrika¹⁷ zu berücksichtigen; ermutigt ferner den Generalsekretär der Vereinten Nationen, ein neues Unterprogramm für Afrika einzurichten, wie im Aktionsplan⁹ vereinbart; und hebt die Bedeutung einer verstärkten interinstitutionellen Zusammenarbeit hervor, deren Relevanz sich in den gemeinsamen, integrierten Programmen der technischen Hilfe für ausgewählte am wenigsten entwickelte und andere afrikanische Länder erwiesen hat;

14. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in den unter ihr Mandat fallenden Bereichen den Vorbereitungsprozess für die abschließende Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda im Jahr 2002 in Gang setzt, wobei das Hauptaugenmerk auf dem Marktzugang, der Diversifizierung, der Kapazität als Anbieter, den Ressourcenströmen und der Auslandsverschuldung, auf ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen sowie dem Zugang zur Technologie liegen sollte, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang außerdem, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die diesbezüglichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des afrikanischen Handels vorzulegen, der auf den Empfehlungen des Handels- und Entwicklungsrats bezüglich Afrika beruht;

15. *hebt die Notwendigkeit hervor*, im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen besondere Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung zu richten, bei denen es darum geht, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und -problemen der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer gerecht zu werden, und anzuerkennen, dass diejenigen Entwicklungsländer, die Transitdienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

16. *erklärt erneut*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ihren Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸ und des Überprüfungsdokuments¹⁹ verstärken muss, um auf die

konkreten Anliegen der kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen einzugehen, durch Diversifizierung, Kapazitätsaufbau und die Nutzung besserer Marktzugangschancen ihre wirksame Integration in die Weltwirtschaft zu erreichen;

17. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Mitglieder der Welthandelsorganisation sämtliche Bestimmungen der Schlussakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde²⁰ unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Entwicklungsländer wirksam anwenden, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller Länder zu maximieren, und dass es notwendig ist, sich ernsthaft mit den Umsetzungsfragen auseinanderzusetzen sowie alle die Entwicklungsländer begünstigenden Sonderbestimmungen der multilateralen Handelsübereinkommen und die damit zusammenhängenden Ministerbeschlüsse wirksam umzusetzen, insbesondere indem unter Berücksichtigung der sich ändernden Realitäten des Welthandels und der Globalisierung die früher vereinbarten Sonder- und Vorzugsbestimmungen zum Einsatz gebracht und ihre vollere Anwendung gewährleistet wird, wozu auch die Stärkung dieser Konzepte gehört, und fordert die Regierungen und die betroffenen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Ministerbeschlüsse über Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder beziehungsweise über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern²⁰ wirksam anzuwenden;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Gebiete und Güter, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind, und die weiteren Liberalisierungsmaßnahmen ausreichend breit anzulegen, um den verschiedenen Interessen und Anliegen aller Mitglieder im Rahmen der Welthandelsorganisation gerecht zu werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Tätigkeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die darauf abzielt, den Entwicklungsländern bei der Erstellung einer positiven Agenda für künftige multilaterale Handelsverhandlungen behilflich zu sein, und bittet das Sekretariat der Konferenz, diesen Ländern auch weiterhin analytische Unterstützung und technische Hilfe zu gewähren, namentlich auch Hilfe beim Kapazitätsaufbau, damit sie wirksam an den Verhandlungen teilnehmen können;

19. *bittet* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Interessen der Nichtmitglieder der Welthandelsorganisation im Kontext der Handelsliberalisierung zu berücksichtigen;

20. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, sicherzustellen, dass bei ihren Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit den Entwicklungsländern deren Verpflichtungen im Hinblick auf ihre Entwicklungspolitiken, -strategien und -programme auf dem Gebiet des Handels und damit

¹⁶ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹⁷ A/54/15 (Teil V), Kap. I, Abschnitt C, einvernehmliche Schlussfolgerungen 458 (XLVI). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

¹⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

²⁰ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

verwandten Gebieten mit dem im Rahmen des multilateralen Handelssystems vereinbarten Regelwerk übereinstimmen;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt und dass der Prozess beschleunigt wird, der den Entwicklungsländern und den Übergangsländern den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und betont außerdem, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch und auf transparente Weise beitreten können, und dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Welthandelsorganisation im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische Hilfe gewähren müssen, die zur raschen und vollständigen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen wird;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme sowie den Auswirkungen von Finanzkrisen auf das internationale Handelssystem und die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer und der von solchen Krisen betroffenen Länder mit wirksameren Maßnahmen zu begegnen, hebt dabei nachdrücklich hervor, dass es zur Überwindung solcher Krisen unerlässlich ist, den Zugang zu allen Märkten offen zu halten und für ein stetiges Wachstum des Welthandels zu sorgen, und lehnt in diesem Zusammenhang den Einsatz jeglicher protektionistischer Maßnahmen ab; unterstreicht außerdem auf breiterer Ebene die Notwendigkeit einer größeren Kohärenz zwischen den von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Entwicklungszielen und der Funktionsweise des internationalen Handels- und Finanzsystems, und fordert in diesem Zusammenhang eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Beobachtern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der multilateralen Handels- und Finanzinstitutionen, wobei die Mitarbeit im Einklang mit ihren etablierten Regeln, Verfahren und Praktiken zu erfolgen hat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Festlegung der Termine und der Organisation mandatsmäßiger Zusammenkünfte zu Handels- und handelsbezogenen Fragen die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen nach Bedarf zu fördern, eingedenk des Mandats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

24. *anerkennt* die Bedeutung einer offenen regionalen Wirtschaftsintegration bei der Schaffung neuer Möglichkeiten für die Ausweitung des Handels und der Investitionen, betont, wie wichtig es ist, dass diese Initiativen mit den Regeln der Welthandelsorganisation, soweit anwendbar, im Einklang stehen, und erklärt eingedenk des Primats des multilateralen Handelssystems, dass regionale Handelsübereinkünfte nach außen offen sein und das multilaterale Handelssystem unterstützen sollen, und bittet in diesem Zusammenhang die Regierungen

sowie die zwischenstaatlichen und die multilateralen Institutionen, die wirtschaftliche Integration der Entwicklungs- und der Übergangsländer weiter zu unterstützen;

25. *ersucht* das Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin festzustellen und zu analysieren, welche Auswirkungen Investitionsfragen auf die Entwicklung haben, sowie Mittel und Wege zur Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und Portfolio-Investitionen in allen Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer Interessen aufzuzeigen, insbesondere in den am meisten darauf angewiesenen Ländern sowie in den Übergangsländern mit ähnlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Tätigkeit anderer Organisationen, einschließlich der Regionalkommissionen;

26. *hebt hervor*, dass es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21²¹ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung²² zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, dass sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen, und hebt außerdem hervor, dass dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden sollen;

27. *bekräftigt* die Rolle des Wettbewerbsrechts und der Wettbewerbspolitik im Hinblick auf eine tragfähige Wirtschaftsentwicklung, nimmt Kenntnis von der wichtigen und nützlichen Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und beschließt in diesem Zusammenhang, 2005 eine fünfte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung aller Aspekte des Katalogs multilateral vereinbarter ausgewogener Grundsätze und Regeln zur Bekämpfung restriktiver Geschäftspraktiken unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen²³;

28. *betont*, dass der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die auf Grund des Abschlusses der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

29. *unterstreicht nachdrücklich*, dass die Entwicklungsländer unter anderem über das Beratungszentrum für das Recht der Welthandelsorganisation und andere Mechanismen technische, namentlich auch rechtliche, Hilfe erhalten müssen, damit sie den größtmöglichen Nutzen aus dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ziehen können, auf der Grundlage multilateral vereinbarter Regeln und Vorschriften

²¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²² Ebd., Anlage I.

²³ Siehe TD/RBP/CONF.5/15.

ten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, dass es wichtig ist, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen weiterhin die technische Hilfe verstärkt, die sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern, auf diesem Gebiet gewährt;

30. *vermerkt* die zunehmende Bedeutung und Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs im internationalen Handel sowie die Notwendigkeit, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur wirksamen Teilhabe am elektronischen Geschäftsverkehr zu stärken; fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Mandate und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen, unter Beteiligung ihrer Sekretariate sowie der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Beobachterstaaten, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion, des Internationalen Handelszentrums und der Regionalkommissionen, den Entwicklungs- und Übergangsländern auch künftig zu helfen; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Analyse der finanziellen, rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie seiner Auswirkungen auf die Handels- und Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer; und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ministererklärung "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: die Rolle der Informationstechnologien in einer wissenschaftsgestützten Weltwirtschaft", die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 während des Tagungsteils auf hoher Ebene verabschiedet hat²⁴;

31. *betont*, wie wichtig es ist, den Entwicklungsländern und interessierten Übergangsländern zu helfen, die Effizienz ihrer den Handel unterstützenden Dienstleistungen zu steigern, unter anderem durch die Beseitigung verfahrenstechnischer Hindernisse und die stärkere Nutzung von Mechanismen zur Erleichterung des Handels, insbesondere im Verkehrs-, Zoll-, Banken- und Versicherungsbereich sowie auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformationen, insbesondere im Fall von Klein- und Mittelbetrieben, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, im Einklang mit ihrem Mandat und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, diesen Ländern auf den genannten Gebieten auch künftig behilflich zu sein;

32. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung des multilateralen Handelssystems vorzulegen.

RESOLUTION 55/183

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.2, Ziffer 6)²⁵.

55/183. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992, 48/214 vom 23. Dezember 1993, 51/169 vom 16. Dezember 1996 und 53/174 vom 15. Dezember 1998 und betonend, dass es dringend notwendig ist, ihre vollinhaltliche Durchführung zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen²⁶ und von dem von der Konferenz verabschiedeten Aktionsplan²⁷,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Süd-Gipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden²⁹,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die rückläufigen Trends bei den meisten Rohstoffpreisen³⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine vom 9. bis 20. Oktober 2000 in Genf abgehaltene siebenundvierzigste Tagung³¹,

in der Erwägung, dass viele Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, in hohem Maße vom Rohstoffsektor abhängig sind, der nach wie vor die Hauptquelle für die Exporterlöse und die vorrangige Quelle für die Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und Inlandsersparnissen bildet und auch die treibende Kraft für Investitionen ist und zu Wirtschaftswachstum und sozialer Entwicklung beiträgt,

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ TD/390.

²⁷ Ebd., Teil II.

²⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁹ A/55/74, Anlagen I und II.

³⁰ Siehe A/55/332.

³¹ TD/B/47/11 (Vol. I und Korr.1). Die Endfassung des Berichts wird zusammen mit den Berichten über die dreiundzwanzigste bis fünfundzwanzigste Exekutivtagung erscheinen als *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

²⁴ A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen ungünstiger Wetterverhältnisse auf die Angebotslage der meisten rohstoffabhängigen Länder und über alle anhaltenden Auswirkungen der Finanzkrise von 1997-1998 auf die Rohstoffnachfrage sowie über das anhaltend niedrige Niveau der meisten Rohstoffpreise, was sich nachteilig auf das Wirtschaftswachstum der rohstoffabhängigen Länder, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in den rohstoffabhängigen kleinen Inselentwicklungsländern auswirkt,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme und bei der Suche nach Marktzugangsmöglichkeiten für ihre Rohstoffe gegenübersehen,

betonend, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Rohstoffproduktion im Inland industriell weiterverarbeiten müssen, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse zu stabilisieren und zu erhöhen und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer und ihre Integration in die Weltwirtschaft zu fördern,

1. betont, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

2. erklärt, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

3. bekundet ihre Besorgnis über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, um unter anderem die Marktzugangsbedingungen zu verbessern, angebotsbedingte Schwierigkeiten zu überwinden und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, insbesondere in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, die Anstrengungen, die die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, im Geiste eines gemeinsamen Zielbewusstseins und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung und -liberalisierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe in der Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

5. fordert die Erzeuger und Verbraucher bestimmter Rohstoffe nachdrücklich auf, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

6. wiederholt, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Ländern, fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht,

a) dass den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf die industrielle Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe unternehmen, internationale Unterstützung gewährt werden muss, mit dem Ziel, ihre Exporterlöse zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern;

b) dass im Kontext der Handelsliberalisierung Spitzenzölle auf ein Minimum reduziert, handelsverzerrende Politiken und protektionistische Praktiken sowie nichttarifäre Hemmnisse beseitigt werden sollen, da sie sich nachteilig auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Diversifizierung ihrer Exporte und zur erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors auswirken und die von den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern ergriffenen Liberalisierungsmaßnahmen und ihre Bemühungen um die Beseitigung der Armut beeinträchtigen;

c) dass es sich die Regierungen im Einklang mit der Agenda 21³² und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung³³ zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, dass sich ihre Handels- und Umweltpolitiken im Hinblick auf die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gegenseitig unterstützen und dass dabei ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden;

d) dass es im Lichte der Liberalisierung des multilateralen Handels, die zur Verringerung der im Rahmen von Präferenzhandelsregimen eingeräumten Differenzierungen geführt hat, notwendig ist, geeignete, mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verringerung auszugleichen, insbesondere indem die technische Hilfe verstärkt wird, indem den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern weiterhin finanzielle Hilfe gewährt wird und indem angebotsbedingte Schwierigkeiten behoben werden, denen sich diese Länder gegenübersehen, damit ihre Rohstoffsektoren wettbewerbsfähiger werden und sie die bei ihren Diversifizierungsprogrammen aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden können;

³² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

³³ Ebd., Anlage I.

e) dass die rechtzeitige und wirksame finanzielle Zusammenarbeit, die es den rohstoffabhängigen Ländern erleichtern soll, übermäßige Schwankungen ihrer Rohstoffexporterlöse zu bewältigen, beibehalten und weiterverfolgt werden sollte;

f) dass die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers neuer Technologien und von Fachkenntnissen im Bereich der Produktionsprozesse sowie der Ausbildung von Fach-, Management- und Handelspersonal in den Entwicklungsländern für qualitative Verbesserungen auf dem Rohstoffsektor von überragender Wichtigkeit ist;

g) dass die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Investitionen in Rohstoffe die Komplementaritäten erhöhen und Möglichkeiten für sektorübergreifende Verbindungen innerhalb der Exportländer und zwischen ihnen bieten;

h) dass es notwendig ist, die Forschung und Entwicklung zu fördern, auszuweiten und zu intensivieren, Infrastruktur und Unterstützungsdienste bereitzustellen und die Investitionstätigkeit zu fördern, namentlich Gemeinschaftsunternehmungen in den Entwicklungsländern, die auf dem Rohstoff- und dem rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

7. *ermutigt* den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen die Aktivitäten im Rahmen des Zweiten Kontos weiter auszubauen und dabei die notwendige wirksame Unterstützung für Forschung und Entwicklung sowie Beratungsdienste in Entwicklungsländern zu gewähren, einschließlich adaptiver Forschung auf dem Gebiet von Produktion und Weiterverarbeitung, die auf die Zielgruppe der Kleinbauern sowie der Klein- und Mittelbetriebe in Entwicklungsländern ausgerichtet ist, um den Wirkungsbereich dieser Aktivitäten zu erweitern und so die wirksame Beteiligung aller Interessengruppen sicherzustellen;

8. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Entwicklungsländern Hilfe bei der Finanzierung der Rohstoffdiversifizierung zu gewähren und bei der Gewährung analytischer Unterstützung und technischer Hilfe an die Entwicklungsländer zu ihrer Vorbereitung auf die wirksame Teilnahme an multilateralen Handelsverhandlungen und zur Erstellung einer konstruktiven Agenda für künftige Handelsverhandlungen auch Rohstofffragen aufzunehmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die weltweiten Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Rohstoffe" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/184

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.3, Ziffer 7)³⁴.

55/184. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998 und 54/202 vom 22. Dezember 1999 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen in der Schuldensituation der Entwicklungsländer³⁵,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und hervorhebend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast nach Möglichkeit ein für alle Mal zu erleichtern, mit dem Ziel, eine tragbare Höhe der Verschuldung und des Schuldendienstes zu erreichen,

mit großer Besorgnis über die anhaltend hohe Schuldenlast, die die meisten afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder nach wie vor zu tragen haben und die unter anderem durch die rückläufige Tendenz der Rohstoffpreise verschärft wird, und feststellend, dass die Finanzkrise die Schuldendienstbelastung vieler Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, verstärkt hat, insbesondere was die rechtzeitige Erfüllung ihrer internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen betrifft,

erneut erklärend, dass gegebenenfalls weitere Maßnahmen erwogen werden müssen, um die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer auf wirksame, ausgewogene und entwicklungsorientierte Weise zu beheben und diesen Ländern dabei zu helfen, sich von dem Umschuldungsprozess und der untragbaren Schuldenlast zu lösen, und

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ A/55/422.

³⁶ Siehe Resolution 55/2.

die diesbezüglich bereits unternommenen Anstrengungen begrüßend,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

in der Erkenntnis, dass es gilt, die Auswirkungen von Wirtschaftsreformen auf die Armen genau zu beobachten, und dass in diesem Zusammenhang die mit der Initiative für hochverschuldete arme Länder verbundenen von den Ländern getragenen Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung zur Verminderung der Armut beitragen sollten,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums, einer ausgewogenen Verteilung der Chancen und des Nutzens der Globalisierung und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, dass weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

feststellend, dass Mechanismen wie etwa Umschuldungs- und Schuldenumwandlungsprogramme allein nicht ausreichen, um alle Probleme im Hinblick auf die langfristige Tragbarkeit der Schulden zu lösen, und in diesem Zusammenhang betonend, dass weiterhin solide makroökonomische Politiken erforderlich sind und dass Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und am höchsten verschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und des hohen Schuldendienstes dieser Länder voll, rasch und wirksam umgesetzt werden müssen,

mit Genugtuung über die von der Gruppe der sieben großen Industriestaaten auf ihrer Tagung vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (Deutschland) eingeleitete verstärkte Initiative für hochverschuldete arme Länder sowie über die im Oktober 1999 vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefassten Beschlüsse über die verstärkte Initiative, die eine tiefgrei-

ferdere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung ermöglichen sollen,

sowie mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung der bilateralen Schulden ergriffen haben, und alle Gläubigerländer nachdrücklich auffordernd, sich an den Anstrengungen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zu beteiligen,

ferner mit Genugtuung darüber, dass die Exekutivdirektoren des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank eine Reihe von Maßnahmen zur Beschleunigung der Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder verabschiedet haben, so auch größere Flexibilität in Bezug auf Anpassungserfolge, mit Schwerpunkt auf der Politikumsetzung, sowie unter Betonung der Möglichkeit, dass schon vor der Fertigstellung der vollständigen Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung der Entscheidungszeitpunkt erreicht und eine Schuldenerleichterung gewährt werden kann, solange vorläufige Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung vereinbart werden, und mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass diese Gremien die Vorschläge zur Vereinfachung der vorläufigen Dokumente bezüglich der hochverschuldeten armen Länder gebilligt haben,

in dem Bewusstsein, dass die vollständige Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder erhebliche finanzielle Mittel erfordern wird, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine faire, ausgewogene und transparente Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern erreicht werden muss, sowie betonend, dass der Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder sowie die Armutsreduzierungs- und Wachstumsfazilität/Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die von den Gebern entrichteten und zugesagten Beiträge an die Treuhandfonds,

besorgt feststellend, dass einige hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ernsthafte Schwierigkeiten haben, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen, was unter anderem auf Liquiditätsengpässe zurückzuführen ist,

betonend, dass eine wirksame Bewirtschaftung der Schulden der Entwicklungsländer, namentlich derjenigen mit mittlerem Einkommen, zu den wichtigen Faktoren für ihr nachhaltiges Wirtschaftswachstum und das reibungslose Funktionieren der Weltwirtschaft gehört,

sowie betonend, wie wichtig ein gesundes, förderliches Umfeld für eine wirksame Schuldenbewirtschaftung ist,

1. *erkennt an*, dass wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung

eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den Ergebnissen der jüngsten Weltkonferenzen;

2. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁶ zum Ausdruck gebracht, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam angehen muss, indem auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen;

3. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen muss, begrüßt daher die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die dreizehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert alle Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

4. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder auf, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

5. *wiederholt ihre* in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder zum Ausdruck gebrachte *Aufforderung* an die Industrieländer, übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden der hochverschuldeten armen Länder zu streichen, wenn diese sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten;

6. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die verstärkte Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel, namentlich durch die Gewährung erheblicher einstweiliger Schuldenerleichterungen zwischen dem Entscheidungs- und dem Erfüllungszeitpunkt und unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betroffenen Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird, auch hinsichtlich der Festlegung des variablen Erfüllungszeitpunkts, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung von den Ländern getragener Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung;

7. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel angewandt werden, insbesondere für Länder in Postkonfliktsituationen;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass sich der Internationale Währungsfonds und die Weltbank weiterhin darum bemühen, die Transparenz und Integrität der Schuldentragbarkeitsanalysen zu verstärken, und stellt außerdem fest, wie wichtig es ist, mit den Schuldnerländern zusammenzuarbeiten, um sachdienliche Informationen zu erhalten;

9. *begrüßt* den Rahmen zur Verstärkung der Verbindung zwischen Schuldenerleichterung und Armutsbekämpfung, unterstreicht, dass er weiterhin flexibel angewandt werden muss, und räumt dabei gleichzeitig ein, dass die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung zum Entscheidungszeitpunkt zwar vorliegen sollten, jedoch vorübergehend der Entscheidungszeitpunkt auch durch die Einigung auf ein vorläufiges Strategiedokument zur Armutsbekämpfung erreicht werden kann, dass aber in allen Fällen zum Erfüllungszeitpunkt nachweisbare Fortschritte bei der Umsetzung einer Strategie zur Armutsbekämpfung vorliegen müssen;

10. *betont*, dass die mit der Durchführung der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder zusammenhängenden Armutsbekämpfungsprogramme von den Ländern veranlasst werden und im Einklang mit den Prioritäten und Programmen der im Rahmen dieser Initiative zugangsberechtigten Länder stehen müssen, und unterstreicht die Bedeutung eines partizipatorischen Prozesses, der die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht mit einbezieht;

11. *begrüßt* die Entscheidung jener Länder, die bilaterale öffentliche Schulden gestrichen haben, und fordert die Gläubigerländer, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, zu erwägen, die bilateralen öffentlichen Schulden der Länder, die gemäß der Initiative für hochverschuldete arme Länder die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, ganz zu streichen oder eine gleichwertige Erleichterung zu gewähren sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Ländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere derjenigen mit hartnäckigen Zahlungsrückständen, der von schweren Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und der armen Länder mit sehr niedrigen Indikatoren für soziale und menschliche Entwicklung zu ergreifen, und namentlich die Möglichkeit von Schuldenerleichterungsmaßnahmen zu erwägen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, Bündnisse mit Organisationen der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen in allen Ländern zu schließen, um die Umsetzung von Schuldenerlassankündigungen in kürzestmöglicher Zeit sicherzustellen;

12. *stellt fest*, dass die Mittel zur Erleichterung der multilateralen Schulden positive Auswirkungen haben können, indem sie den Regierungen dabei helfen, die Ausgaben für vorrangige soziale Bereiche zu gewährleisten oder zu erhöhen, und legt den Gebern und anderen Ländern, die dazu in der Lage sind, nahe, im Rahmen der verstärkten Initiative für hochverschuldete arme Länder auch künftig Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

13. *betont*, dass es gilt, ausreichende Mittel für einen Gesamtfinanzierungsplan für die verstärkte Initiative für hochverschuldete arme Länder sicherzustellen, namentlich für den Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder und die Armutsreduzierungs- und Wachstumsfazilität/Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder und auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und transparenten Lastenteilung;

14. *unterstreicht* den Grundsatz, dass die Finanzierung jeglicher Schuldenerleichterung sich nicht nachteilig auf die Unterstützung für andere Entwicklungstätigkeiten zu Gunsten der Entwicklungsländer auswirken darf, auch nicht auf die Höhe der Finanzmittel für die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer, dass die Finanzierung der Schuldenerleichterung die Finanzierung durch konzessionäre Kreditfenster wie beispielsweise die Internationale Entwicklungsorganisation nicht gefährden darf, bringt ihre Anerkennung für jene entwickelten Länder zum Ausdruck, die das vereinbarte Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, erreicht oder überschritten oder vor kurzem Zusagen zu seiner Verwirklichung abgegeben haben, und fordert gleichzeitig die anderen entwickelten Länder auf, dieses Ziel für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu verwirklichen;

15. *dankt* den Gläubigerländern des Pariser Clubs für ihre Maßnahmen im Hinblick auf die Schulden der von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer und verweist diesbezüglich erneut auf die Notwendigkeit, Schuldenerleichterungszusagen innerhalb kürzestmöglicher Zeit zu erfüllen, um die für die einzelstaatlichen Wiederaufbauanstrengungen erforderlichen Mittel freizusetzen;

16. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang, so auch vor allem der ärmsten afrikanischen Länder, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

17. *ist sich* der Schwierigkeiten der hochverschuldeten Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen und anderer hochverschuldeter Länder mit mittlerem Einkommen *bewusst*, ihren Auslandsschulden- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und stellt fest, dass in einigen von ihnen eine besorgniserregende Situation besteht, unter anderem auf Grund erheblicher Liquiditätsprobleme, was möglicherweise eine Schuldenbehandlung erfordert, die gegebenenfalls auch Maßnahmen für den Abbau von Schulden umfasst;

18. *fordert* abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur wirksamen Bewältigung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, mit dem Ziel, ihre potenziellen Probleme im Hinblick auf die langfristi-

ge Tragbarkeit von Schulden durch verschiedene Schuldenbehandlungsmaßnahmen zu lösen, so auch gegebenenfalls durch bestehende geordnete Mechanismen für den Abbau von Schulden, und legt allen öffentlichen und privaten Gläubigern sowie den Schuldnerländern nahe, die Mechanismen für den Schuldenabbau nach Bedarf so umfassend wie möglich zu nutzen;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass ein Land auch dann, wenn es ein Schuldenproblem hat, die Zusammenarbeit mit den Gläubigern fortsetzen muss, um zu ermöglichen, dass es auch weiterhin Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten erhält, und fordert für den Fall, dass außergewöhnliche Umstände ein Land vorübergehend daran hindern, seinen Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, die Gläubiger und die Regierungen nachdrücklich auf, in transparenter Weise und rechtzeitig eine geordnete und ausgewogene Lösung des Rückzahlungsproblems auszuarbeiten, wozu in Ausnahmefällen auch die Erwägung eines vorübergehenden Schuldenmoratoriums gehören kann;

20. *stellt fest*, wie wichtig eine geordnete, stufenweise und in schlüssiger Abfolge vorgenommene Liberalisierung des Kapitalverkehrs ist, um die Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen zu stärken und so die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme zu mildern;

21. *unterstreicht*, dass Schuldenerleichterungen zur Verwirklichung von Entwicklungszielen, namentlich zur Verringerung der Armut, beitragen sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Länder nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

22. *stellt fest*, dass Schuldenerleichterungen allein nicht zu Armutsminderung und Wirtschaftswachstum führen, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit eines förderlichen Umfelds, namentlich einer soliden Wirtschaftsführung sowie eines effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienstes und einer ebensolchen Verwaltung, und hebt hervor, dass finanzielle Mittel aus allen Quellen mobilisiert werden müssen, zusätzlich zu den Schuldenerleichterungsmaßnahmen und der fortgesetzten konzessionären Finanzhilfe, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, um ihre Anstrengungen zur Verwirklichung von Wirtschaftswachstum und nachhaltiger Entwicklung zu unterstützen;

23. *unterstreicht*, dass es von höchster Wichtigkeit ist, den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen getroffenen Beschluss umzusetzen, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein für die Entwicklung und die Beseitigung der Armut förderliches Umfeld zu schaffen, unter anderem durch eine gute Regierungsführung innerhalb eines jeden Landes und durch eine gute Amtsführung auf internationaler Ebene sowie durch die Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme;

24. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die hierfür unternommenen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse³⁷ sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

25. *stellt fest*, wie wichtig es ist, angesichts der Schwierigkeiten, denen sich viele Entwicklungsländer, insbesondere diejenigen in Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Mobilisierung interner und externer Ressourcen zu Gunsten ihrer Entwicklung gegenübersehen, ausreichende Mittel für Schuldenerleichterungsmaßnahmen bereitzustellen, und fordert im Einklang mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, Sondermaßnahmen zu ergreifen, einschließlich Schuldenerlass, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen;

26. *betont*, dass es wichtig ist, dass die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, dass die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muss, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, Bemühungen um die Stabilisierung der Wechselkurse und die wirksame Handhabung der Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten, erhöhte Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

27. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen sowie die Ergebnisse des Überprüfungsprozesses umzusetzen, insbesondere diejenigen, die mit der Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer zusammenhängen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, darunter

auch der Probleme, die auf die globale finanzielle Instabilität zurückzuführen sind, einschließt.

RESOLUTION 55/185

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add.4, Ziffer 8)³⁸.

55/185. Verstärkte Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der neuen und innovativen Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 54/201 vom 22. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung "Entwicklung und internationale Zusammenarbeit im 21. Jahrhundert: die Rolle der Informationstechnologie im Kontext einer wissensbasierten Weltwirtschaft", die vom Wirtschafts- und Sozialrat während des Tagungsteils auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2000 verabschiedet wurde³⁹,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000 über die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien,

die Rolle *aner kennend*, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung bei der Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung spielt, *Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die die Kommission im Rahmen ihres Arbeitsprogramms für die Mitgliedstaaten, insbesondere für die Entwicklungsländer, durchgeführt hat, sowie von ihrer Zusammenarbeit mit einigen Übergangsländern, betonend, wie wichtig die im Rahmen der Kommission durchzuführenden Tätigkeiten sind, die auch ein breites Spektrum neuer globaler Herausforderungen in Wissenschaft und Technologie betreffen, und zur Unterstützung dieser Arbeiten auffordernd,

in Kenntnis der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als das für die fachliche Betreuung der Kommission zuständige Sekretariat,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, den die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet hat⁴⁰, in dem die Konferenz unter anderem auf die wachsende technologische Kluft zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern hinwies und betonte, dass unter anderem die entwickelten wie die Entwicklungs-

³⁷ Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Übergangsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Juni 1999 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von fünfzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁹ A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁴⁰ TD/390, Teil II.

länder Maßnahmen ergreifen müssen, namentlich die Festlegung geeigneter grundsatzpolitischer und rechtlicher Rahmenbedingungen, die Erschließung der Humanressourcen sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe und, wo dies möglich ist, finanzieller Hilfe und anderer Anreize, um diese Kluft zu verringern und in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und den Übergangsländern die Verbesserung des Zugangs zu, des Transfers und der Verbreitung von Technologien zu fördern,

in der Erkenntnis, dass es gilt, die Hindernisse anzugehen, denen sich die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Zugang zu neuen Technologien gegenübersehen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

sowie in der Erkenntnis, dass es gilt, Partnerschaften und Netzwerke zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und akademischen Einrichtungen des Südens und des Nordens herzustellen und auszubauen, um die technologischen Fähigkeiten und Kompetenzen zu schaffen und zu stärken, die die Entwicklungsländer für den Wettbewerb auf internationalen Märkten brauchen,

eingedenk der disziplinenübergreifenden Natur von Wissenschaft und Technologie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der Notwendigkeit, unter anderem für wirksame grundsatzpolitische Leitlinien und eine bessere Koordinierung zu sorgen,

Kenntnis nehmend von dem Thema des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Wissen und Technologie und ihren Transfer, vor allem der Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit den in Betracht kommenden Interessengruppen, einschließlich des Privatsektors",

daran erinnernd, dass die nächste zweijährliche Tagung der Kommission 2001 stattfinden wird,

in der Erkenntnis, dass für die Förderung von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung ausreichende Ressourcen eingesetzt werden müssen, so auch durch die Bereitstellung neuer und zusätzlicher Ressourcen aus allen Quellen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Rolle der Kommission gestärkt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Vorschläge zur stärkeren Koordinierung der Mechanismen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, die Komplementarität der Tätigkeiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fördern⁴¹;

2. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Einrichtung eines Netzwerks für Wissen und Technologie im Dienste der Entwicklung;

3. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre zweijährliche Tagung Bericht zu erstatten, insbesondere über Vorschläge zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeiten auf dem Gebiet neuer und innovativer Technologien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Kommission und ihr Sekretariat innerhalb der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zu stärken, indem ihr die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihren Auftrag, die Entwicklungsländer bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsbemühungen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technologie zu unterstützen, besser erfüllen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen analytischen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der insbesondere konkrete Vorschläge zur Stärkung der kritischen Rolle der Kommission bei der Koordinierung der Tätigkeiten enthält, die das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer unternimmt, im Hinblick auf ihre Entwicklung Zugang zu Wissenschaft und Technologie zu erhalten, diese wirksam einzusetzen und Nutzen daraus zu ziehen;

6. *beschließt*, dass die Generalversammlung den Punkt "Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung" ab ihrer sechsundfünfzigsten Tagung generell alle zwei Jahre in ihre Tagesordnung aufnehmen wird.

RESOLUTION 55/186

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/579/Add. 5, Ziffer 8)⁴².

55/186. Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/197 vom 22. Dezember 1999 "Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt",

⁴¹ A/55/96-E/2000/84.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedet wurde⁴³,

Kenntnis nehmend von den Regionaltagungen auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung, die vom 2. bis 5. August 2000 in Jakarta, am 9. und 10. November 2000 in Bogotá, vom 15. bis 22. November 2000 in Addis Abeba, am 23. und 24. November 2000 in Beirut und am 6. und 7. Dezember 2000 in Genf stattfanden und sich aus regionaler Sicht unter anderem mit Fragen im Zusammenhang mit der Aufbringung inländischer Mittel, dem Zustrom privaten Kapitals aus dem Ausland, der Reform des internationalen Finanzsystems, der regionalen Zusammenarbeit, innovativen Finanzierungsquellen und mit dem Auslandssektor, namentlich der öffentlichen Entwicklungshilfe und dem Handel, befassten, um damit einen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu leisten,

betonend, wie wichtig es ist, auf kohärente Weise alle verfügbaren Quellen für die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Entwicklung zu mobilisieren, unter anderem Inlandsressourcen, internationale private Kapitalströme, öffentliche Entwicklungshilfe, Marktzugang für Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern und Schuldenerleichterung in Bezug auf die Auslandsverschuldung, sowie betonend, wie wichtig es ist, diese Ressourcen effizient zu nutzen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass der Nettorückgang der Finanzströme in die Entwicklungsländer, der mit dem Einsetzen der Finanzkrise 1997 begann, 1999 weiter anhielt, und mit Bedauern über die anhaltende Ausgrenzung der am wenigsten entwickelten Länder von privaten Kapitalströmen,

betonend, wie wichtig langfristige Investitionsströme, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, zur Ergänzung der Entwicklungsanstrengungen aller Entwicklungs- und Übergangsländer sind, dass alle Staaten für den stabilen Zugang zu privatem Kapital Sorge tragen müssen und dass es regionaler und internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die Mobilisierung neuen und zusätzlichen Kapitals für die Entwicklung zu fördern,

besorgt über die übermäßige Volatilität spekulativer kurzfristiger Kapitalbewegungen und die Übertragungseffekte auf den Finanzmärkten in Krisenzeiten,

höchst besorgt über die geringe Höhe der öffentlichen Entwicklungshilfe,

betonend, dass der Marktzugang, insbesondere für Güter und Dienstleistungen, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, unter anderem durch multilaterale Handelsverhandlungen verstärkt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, eine dauerhafte Lösung für die Entwicklungsländer zu finden, die Schwierigkeiten dabei haben, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen,

die Anstrengungen zur Verstärkung der Stabilisierungs- und Unterstützungsfunktion der regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen und -abmachungen bei der Behandlung monetärer und finanzieller Fragen *befürwortend*,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, weiter an einem breiten Spektrum von Reformen zu Gunsten eines stärkeren und stabileren internationalen Finanzsystems zu arbeiten, damit es in die Lage versetzt wird, im Kontext der weltweiten finanziellen Integration wirksamer und rechtzeitig auf neue Herausforderungen reagieren zu können,

betonend, dass der Reformprozess zu Gunsten eines stärkeren und stabileren internationalen Finanzsystems auf einer breiten Mitwirkung an einem wahrhaft multilateralem Ansatz beruhen soll, der alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um eine angemessene Vertretung der vielfältigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder sicherzustellen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen in Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Entwicklungsförderung, insbesondere zu Gunsten der Entwicklungsländer, eine wichtige Rolle bei den Anstrengungen spielen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den erforderlichen internationalen Konsens über die Reformen herbeizuführen, die für ein stärkeres und stabiles internationales Finanzsystem erforderlich sind, wobei das Mandat aller einschlägigen internationalen Institutionen, insbesondere der internationalen Finanzinstitutionen, zu berücksichtigen ist,

feststellend, dass die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung eine einzigartige Gelegenheit bieten wird, um alle Quellen der Entwicklungsfinanzierung auf integrierte Weise zu prüfen, und eingedenk dessen, dass die Staats- und Regierungschefs in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen beschlossen, alles zu tun, um den Erfolg dieser Veranstaltung sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Errichtung eines stabilen internationalen Finanzsystems, das den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, Rechnung trägt"⁴⁴, dem dazugehörigen Addendum über regionale Perspektiven und Entwicklungen, das von den Regionalkommissionen bereitgestellt wurde⁴⁵, sowie dem dazugehörigen Addendum, das von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen hinsichtlich ihrer Arbeit zur Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen bereitgestellt wurde⁴⁶;

⁴⁴ A/55/187.

⁴⁵ A/55/187/Add.1.

⁴⁶ A/55/187/Add.2.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

2. *unterstreicht*, dass es außerordentlich wichtig ist, die Entschlossenheit, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³ zum Ausdruck kam, in die Tat umzusetzen, um auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist, unter anderem durch gute Regierungs- und Verwaltungsführung in jedem einzelnen Staat und gute Lenkung auf internationaler Ebene sowie durch Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen;

3. *unterstreicht außerdem* die außerordentliche Wichtigkeit der Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, auf Regeln gestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

4. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik deren Auswirkungen mit Blick auf ein günstiges außenwirtschaftliches Klima für Wachstum und Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen;

5. *betont außerdem* die besondere Wichtigkeit der Schaffung eines förderlichen innerstaatlichen Umfelds, unter anderem durch die Herrschaft des Rechts, den Aufbau von Kapazitäten, einschließlich des Aufbaus institutioneller Kapazitäten, und die Durchführung geeigneter wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen, sodass einheimische und internationale Ressourcen wirksam für die Entwicklung mobilisiert und genutzt werden können;

6. *erklärt erneut*, dass es dringend notwendig ist, das Wachstum und die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder, die nach wie vor die ärmsten und anfälligsten Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sind, zu beschleunigen, und fordert die Entwicklungspartner, insbesondere die Industrieländer, auf, die Finanzierung ihrer Entwicklung zu erleichtern, unter anderem durch öffentliche und private Finanzströme, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, stärkere Schuldenerleichterung, eine Politik des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für praktisch alle Exporte aus diesen Ländern sowie umfangreichere Zahlungsbilanzhilfen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Abhaltung der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder im Mai 2001 in Brüssel;

7. *anerkennt* die Stabilität des internationalen Finanzsystems als ein wichtiges globales öffentliches Gut und eine notwendige Voraussetzung für positive Finanzströme zu Gunsten der Entwicklung und richtet in diesem Zusammenhang die Aufforderung an alle Länder, namentlich die großen Industrieländer, deren Politik erheblichen Einfluss auf die meisten Volks-

wirtschaften hat, Maßnahmen zu ergreifen und eine Politik zu verfolgen, die die internationale finanzielle Stabilität fördern und den Zufluss von Finanzmitteln zu Gunsten der Entwicklung erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen Informationen über die von diesem durchgeführte Analyse der internationalen finanziellen Stabilität als ein globales öffentliches Gut⁴⁷ vorzulegen;

8. *hebt* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit *hervor*, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene weiter Anstrengungen zur Förderung der internationalen finanziellen Stabilität zu unternehmen und zu diesem Zweck die Überwachungs-, Frühwarn-, Verhütungs- und Eingreifkapazitäten zu verbessern, damit aufkommende und sich ausbreitende Finanzkrisen rechtzeitig bewältigt werden können, und dabei eine umfassende und langfristige Sichtweise einzunehmen und gleichzeitig den Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklung und dem Schutz der schwächsten Länder und sozialen Gruppen Rechnung zu tragen;

9. *betont*, wie wichtig starke innerstaatliche Institutionen sind, um die finanzielle Stabilität zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung unter anderem durch solide makroökonomische Politiken und Maßnahmen zu fördern, die auf die Stärkung der ordnungsrechtlichen Systeme des Finanz- und des Bankensektors abzielen, namentlich durch die Prüfung von Regelungen in den Ziel- und Herkunftsländern zur Verringerung der Risiken von übermäßigen Schwankungen der internationalen Finanzströme sowie Maßnahmen zur Gewährleistung geordneter, gradueller und folgerichtiger Prozesse zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs, und bittet in dieser Hinsicht alle zuständigen internationalen Institutionen, auf Ersuchen der betreffenden Staaten weiter grundsatzpolitische Beratung und technische Unterstützung zu gewähren, um ihre Kapazitäten auf den genannten Gebieten zu stärken;

10. *betont*, wie wichtig die bessere Abstimmung der Anstrengungen aller internationalen Institutionen ist, die in der Lage sind, zur Stärkung eines internationalen Finanzsystems beizutragen, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, sowie der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit Rechnung trägt;

11. *erklärt erneut*, dass die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen beteiligt werden müssen;

12. *betont*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer verstärkt an der Arbeit der mit der Reform des internationalen Finanzsystems befassten internationalen Institutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds, sowie an den maßgeblichen Prozessen der Normsetzung zu beteiligen;

⁴⁷ Siehe *Global public goods: international cooperation in the 21st century*, herausgegeben von Inge Kaul, Isabelle Grunberg und Marc A. Stern, veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von Oxford University Press, New York, 1999.

13. *erklärt, dass* die gleichmäßige multilaterale Überwachung aller Länder durch den Internationalen Währungsfonds und die regionalen und subregionalen Institutionen *notwendig ist*;

14. *betont*, dass die internationalen Finanzinstitutionen bei der Grundsatzberatung und bei der Unterstützung von Anpassungsprogrammen sicherstellen sollen, dass diese den besonderen Gegebenheiten und Durchfüh­rungskapazitäten der betroffenen Länder sowie den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen und auf das bestmögliche Ergebnis im Hinblick auf Wachstum und Entwicklung hinwirken sollen, unter anderem durch gleichstellungsorientierte Maßnahmen und Strategien zur Beschäftigungsförderung und zur Armutsbekämpfung, und betont, dass die vom Internationalen Währungsfonds unterstützten Programme von den einzelnen Staaten getragen werden müssen, damit sie auf Dauer durchgeführt werden können;

15. *befürwortet* die kontinuierlichen Bemühungen der Bretton-Woods-Institutionen, der regionalen Entwicklungsbanken und der Internationalen Arbeitsorganisation, den Regierungen bei der Bewältigung der sozialen Folgen von Krisen zu helfen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung eingegangenen Verpflichtungen auf die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, um sicherzustellen, dass bei der Vereinbarung von Strukturanpassungsprogrammen soziale Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Armutsbekämpfung, einbezogen werden, um die produktive Vollbeschäftigung zu fördern und die soziale Integration zu stärken;

16. *betont*, dass die internationalen Finanzinstitutionen auf Bitten von Regierungen den betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung und zur Armutsminderung durch einzelstaatliche Programme je nach Bedarf Unterstützung und Beratung gewähren sollen, gegebenenfalls auch durch von den Staaten getragene und ausgearbeitete Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die die makroökonomische Politik sowie die Struktur- und die Sozialpolitik integrieren;

17. *unterstreicht* die unverminderte Wichtigkeit, die internationalen Institutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um den von einer Finanzkrise betroffenen Ländern rechtzeitig zugängliche Notstandskredite gewähren zu können, und nimmt Kenntnis von den regionalen und subregionalen Anstrengungen zur Erleichterung des Zugangs zu Notstandskrediten in Krisenzeiten;

18. *begrüßt* die Fortschritte beim Aufbau von Frühwarnkapazitäten, um rechtzeitig gegen die Gefahr einer Finanzkrise anzugehen, und ermutigt in dieser Hinsicht den Internationalen Währungsfonds und die sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, ihre Anstrengungen, zu diesem Prozess beizutragen, fortzusetzen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken sowie

die sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, namentlich die Regionalkommissionen, *auf*, mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten, um unter anderem durch verstärkte technische Zusammenarbeit die Förderung langfristiger privater Finanzströme, insbesondere ausländischer Direktinvestitionen, in alle Entwicklungs- und Übergangsländer, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder und die anderen Entwicklungsländer, für die es besonders schwierig ist, private Finanzströme anzuziehen, namentlich die afrikanischen Länder, sowie die kleinen Inselentwicklungsländer, zu unterstützen, und ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung Informationen über ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet vorzulegen;

20. *erneuert ihre Einladung* an den Internationalen Währungsfonds, den Dialog zwischen den maßgeblichen Akteuren zu erleichtern, damit die Möglichkeit der Schaffung ordnungspolitischer Rahmen für den kurzfristigen Kapitalverkehr und den Devisenhandel erwogen werden kann;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass Organisationen des Privatsektors bei der Bewertung hoheitlicher Länderrisiken nach objektiven und transparenten Parametern vorgehen;

22. *bekräftigt*, dass geeignete Rahmen für die Einbeziehung des Privatsektors in die Verhütung und Überwindung von Finanzkrisen geprüft werden müssen und dass insbesondere der auf der Tagung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses am 16. April 2000 vorgegebene Rahmen umgesetzt und weiter verfeinert werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, unter anderem in Bezug auf Transaktionen mit hohem Verschuldungsgrad die Anpassungskosten zwischen dem öffentlichen Sektor und dem Privatsektor sowie zwischen Schuld­nern, Gläubigern und Investoren gerecht aufzuteilen sowie in außergewöhnlichen Fällen Vereinbarungen über ein Schuldenmoratorium zu erwägen;

23. *betont*, wie wichtig die Unterstützungsfunktion ist, die stärkere regionale und subregionale Finanzinstitutionen und -abmachungen bei der Reform des internationalen Finanzsystems und der Stärkung der Entwicklungsfinanzierung übernehmen können;

24. *befürwortet* die Vertiefung des Dialogs zwischen dem Wirtschafts- und Sozialrat und den Bretton-Woods-Institutionen und empfiehlt in diesem Zusammenhang, dass sie auf ihrer nächsten Tagung auf hoher Ebene die erforderlichen Modalitäten zur weiteren Festigung einer breiteren globalen Agenda für ein stärkeres und stabiles internationales Finanzsystem prüfen, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuss für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung auf seiner zweiten Arbeitstagung diese Resolution als Beitrag zu seiner

Arbeit zu den systematischen Fragen auf der vorläufigen Tagesordnung seiner Arbeitstagung zur Verfügung zu stellen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und im Benehmen mit den Bretton-Woods-Institutionen sowie unter Berücksichtigung der Fortschritte, die auf der internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung erzielt werden, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung unter dem Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Analyse der gegenwärtigen Trends bei den globalen Finanzströmen, einschließlich des Nettoressourcentransfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern, und Empfehlungen für die weitere Konsolidierung einer breiteren globalen Agenda zu Gunsten eines gestärkten und stabilen internationalen Finanzsystems enthält, das den Wachstums- und Entwicklungsprioritäten, vor allem der Entwicklungsländer, sowie der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Weltwirtschaft Rechnung trägt;

27. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, diese Resolution dem Direktorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds vor ihrer gemeinsamen jährlichen Frühjahrstagung vorzulegen, um sie ihnen als Beitrag zur Erörterung der darin angeschnittenen Fragen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 55/187

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/580/ Ziffer 15)⁴⁸.

55/187. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996 und 53/177 vom 15. Dezember 1998 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁹,

in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Geschäftswelt, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt,

sowie in Anerkennung dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁵⁰,

1. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, der Beseitigung der Armut und der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die industrielle Transformation in den Entwicklungsländern selbst vorgenommen wird, um den Mehrwert ihrer Exporterlöse zu erhöhen, damit sie voll von dem Prozess der Globalisierung und der Handelsliberalisierung profitieren können;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Industrie im Kampf gegen die Marginalisierung der Entwicklungsländer eine große Rolle übernehmen muss;

4. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazitäten der Entwicklungsländer und der Übergangsländer ist;

5. *bekräftigt*, dass im Rahmen der bestehenden Dienstleistungsmodulen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung Initiativen unternommen werden müssen, die über die mit wirtschaftlicher Anpassung und Stabilisierung zusammenhängenden Maßnahmen hinausgehen, um das Überleben und den Ausbau der Fertigungstätigkeit in den Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten Ländern, zu unterstützen;

6. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Unternehmensentwicklung, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und einen wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, sodass die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁵⁰ Siehe A/55/356.

offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und auf Regeln gestützten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

7. *erkennt* den Zusammenhang zwischen Globalisierung und Interdependenz *an* und bekräftigt, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

8. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen die Industrie eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

9. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor auch für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt wird, und fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, bei ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Verwendung der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung vorgesehenen öffentlichen Entwicklungshilferessourcen auch künftig zusammenzuarbeiten;

10. *betont*, wie wichtig die Finanzierung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer ist, wozu auch marktgestützte Mechanismen und Instrumente sowie innovative Finanzierungsmodalitäten wie Kofinanzierungspläne und Treuhandfonds, die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und nach Bedarf andere Schuldenerleichterungsmaßnahmen und eine öffentliche Entwicklungshilfe gehören, die gezielt darauf ausgerichtet ist, die industrielle Kapazität der Entwicklungsländer unter anderem durch die Erleichterung privater Kapitalströme zu stärken, und ersucht in dieser Hinsicht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer und Übergangsländer im Rahmen ihrer strategischen Partnerschaft bei ihren Bemühungen um die Mobilisierung von Mitteln für die industrielle Entwicklung zu unterstützen, insbesondere durch investitionsfördernde Aktivitäten, die Schaffung von Klein- und Mittelbetrieben, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Exporte, die Anregung von Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung in der Industrie und zur Förderung verschiedener Formen von Unternehmenspartnerschaften wie industrielle Gemeinschaftsunternehmen, die Unternehmenszusammenarbeit und Wagniskapitalfonds für die industrielle Entwicklung;

11. *wiederholt*, wie wichtig Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür ist, die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam zu unterstützen, fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, die zentrale Koordinierungsfunktion, die sie in dieser Hinsicht

im System der Vereinten Nationen innehat, auch künftig wahrzunehmen, und begrüßt die Anstrengungen, die sie unternimmt, um ihre Zusammenarbeit mit dem übrigen System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene zu verstärken, indem sie sich aktiv am System der residierenden Koordinatoren beteiligt, damit diese Unterstützung von größerer Wirksamkeit und größerem Nutzen ist und sich stärker auf die Entwicklung auswirkt;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um die industrielle Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und auszuweiten, so unter anderem beim Handel mit Fertigwaren, bei Investitionen in die Industrie und bei Unternehmenspartnerschaften sowie beim Austausch von Fertigungstechnologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die besten industriepolitischen und industriestrategischen Praktiken und die bei der industriellen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen auch künftig eingehend zu bewerten, zu analysieren und zu verbreiten, unter Berücksichtigung der Wirkungen von Finanzkrisen und der Auswirkungen der Globalisierung auf die Industriestruktur der Entwicklungsländer, und so die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch praktische Erkenntnisse und Ideen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und zu stärken;

14. *hebt* die Notwendigkeit finanzieller Unterstützung *hervor*, damit die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ihre Programme der technischen Zusammenarbeit durchführen und ihre Tätigkeit als globales Forum verstärken kann, und fordert gleichzeitig die gegenwärtigen und die ehemaligen Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, ihre veranlagten Beiträge vollständig, rechtzeitig und bedingungslos zu entrichten;

15. *begrüßt* die strukturellen Veränderungen und die Neubelebung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und ihre neue Vorgehensweise, was die Bereitstellung umfassender integrierter Dienstleistungen an ihre Mitgliedstaaten betrifft, sowie die Stärkung ihrer Vertretung im Feld, und ersucht sie, die Industrialisierungsbemühungen der Entwicklungsländer auch weiterhin zu unterstützen und den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder in der afrikanischen Region auch künftig Vorrang einzuräumen;

16. *begrüßt außerdem*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Rahmen der Neuausrichtung ihrer Programme den Schwerpunkt sowohl auf die

Stärkung der Industriekapazitäten als auch auf eine sauberere und nachhaltige industrielle Entwicklung legt, und begrüßt ferner ihre Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/188

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/580, Ziffer 15)⁵¹.

55/188. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/176 vom 15. Dezember 1998 über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern und 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption,

besorgt über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der bestehenden internationalen und nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption bei internationalen Handelsgeschäften,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass vor kurzem das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine beiden Protokolle⁵² verabschiedet wurden,

in Anerkennung der wichtigen Funktion der Geschäftswelt, insbesondere des Privatsektors, bei der Verstärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des Agrar-, Industrie- und Dienstleistungssektors sowie der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene ein günstiges Umfeld für die Unternehmen zu schaffen, um das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder, zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Entwicklungsprioritäten der Regierungen,

eingedenk der überaus wichtigen Rolle, die der Privatsektor bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung spielen kann, sowie der aktiven Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen an der Erleichterung der konstruktiven Mitwirkung und geregelter Interaktionen des Privatsektors im Entwicklungsprozess durch die Befolgung allgemein gültiger Grundsätze und Normen wie Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern⁵³,

1. *verurteilt erneut* Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den illegalen Transfer von Geldern;

2. *fordert* weitere internationale und nationale Maßnahmen zur Bekämpfung korrupter Praktiken und der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr sowie internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung dieser Maßnahmen;

3. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung von Konzepten zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Transfers sowie bei der Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer, und fordert alle betroffenen Länder und Stellen auf, in dieser Hinsicht zusammenzuarbeiten;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die alle Länder unternehmen, um die institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung von Korruption, Bestechung, Geldwäsche und illegalem Transfer von Geldern sowie zur Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu stärken;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär in Resolution 55/61, eine zwischenstaatliche, allen Mitgliedstaaten offen stehende Sachverständigengruppe einzusetzen, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und der auf der zehnten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege abgegebenen Empfehlungen die Aufgabenstellung für die Aushandlung eines künftigen Rechtsinstruments gegen die Korruption ausarbeiten soll, und bittet die Sachverständigengruppe, auf der gleichen Grundlage die Frage der illegal transferierten Gelder und der Rückführung solcher Gelder in ihre Ursprungsländer zu prüfen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen unter Vermeidung von Überschneidungen mit dem Material in dem von der Versammlung in ihrer Resolution 55/61 angeforderten Bericht einen analytischen Bericht auszuarbeiten, der Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution sowie, ein-

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² Resolution 55/25, Anlagen I-III.

⁵³ A/55/405.

gedenk der Resolution 54/205, konkrete Empfehlungen unter anderem im Hinblick auf die Rückführung illegal transferierter Gelder in ihre Ursprungsländer enthält, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen: Wirtschaft und Entwicklung" vorzulegen.

RESOLUTION 55/189

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.6, Ziffer 5)⁵⁴.

55/189. Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998 über das Internationale Jahr der Berge (2002),

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁵⁵, insbesondere Kapitel 13 betreffend die Ökosysteme von Berggebieten, ihre Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1997/45 vom 22. Juli 1997 und 1998/30 vom 29. Juli 1998,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Koordinierung, Programm und andere Fragen: Verkündung eines Internationalen Jahres der Berge"⁵⁶,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr der Berge (2002)⁵⁷,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Arbeit, die Staaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Ver-

einten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen bereits geleistet haben, um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten zu erreichen⁵⁸,

1. *begrüßt* die Tätigkeiten, die Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie nichtstaatliche Organisationen unternommen haben, um die Begehung des Internationalen Jahres der Berge vorzubereiten, und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

2. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr der Berge zu nutzen, um das gegenwärtige und künftige Wohlergehen von Berggemeinden sicherzustellen, indem sie die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten fördern, um den Bewusstseins- und Kenntnisstand über die Ökosysteme von Berggebieten, ihre Dynamik und ihre Funktionsweise sowie ihre überragende Bedeutung als Lieferanten wichtiger Güter und Dienste zu verbessern, die für das Wohlergehen von Land- und Stadtbevölkerung, von Tiefland- und Hochlandbewohnern unverzichtbar sind, insbesondere Wasserversorgung und Ernährungssicherung, und um das kulturelle Erbe von Gemeinwesen und Gesellschaften in Berggebieten zu fördern und zu verteidigen;

3. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, lokale, nationale und internationale Programme und Projekte für das Internationale Jahr der Berge zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige finanzielle Beiträge;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Berge vorzulegen und ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse des Jahres und die Fortsetzung der Bemühungen um eine nachhaltige Bewirtschaftung von Berggebieten Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung aller diesbezüglichen Beschlüsse, die während der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 verabschiedet werden.

RESOLUTION 55/190

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.1, Ziffer 5)⁵⁹.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysien, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

⁵⁵ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-4 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.L.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁶ E/1998/68.

⁵⁷ A/55/218.

⁵⁸ Siehe E/1998/80 und A/54/767.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Kirgisistan und Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

55/190. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁰, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Entwicklung und Armutsbeseitigung,

hervorhebend, wie wichtig verschiedene andere entwicklungsorientierte Tagungen sind, die in den nächsten beiden Jahren unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einberufen werden, namentlich die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung, die Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Bewertung des HIV/Aids-Problems, die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die zehnjährliche Überprüfung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶¹ und des vom Generalsekretär vorgelegten Textentwurfs einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends⁶²,

1. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die in Resolution 54/206 vom 22. Dezember 1999 vorgesehenen Konsultationen nicht abgehalten werden konnten;

2. *beschließt*, die weitere Ausarbeitung einer neuen internationalen Entwicklungsstrategie zu vertagen, bis die genannten Konsultationen stattgefunden haben;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei der Verwirklichung der wichtigsten in den neunziger Jahren von den Vereinten Nationen verabschiedeten Entwicklungsziele vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/191

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.2, Ziffer 6)⁶³.

55/191. Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996 und 53/179 vom 15. Dezember 1998,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁴,

angesichts der in diesen Ländern erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von makroökonomischer und finanzieller Stabilität und wirtschaftlichem Wachstum im Verlauf von Strukturreformen und der Notwendigkeit, diese positiven Trends auch künftig aufrechtzuerhalten,

in Anbetracht der Schwierigkeiten, vor die sich die Übergangsländer gestellt sehen, wenn sie angemessen auf die Herausforderungen der Globalisierung reagieren wollen, na-

⁶⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁶¹ A/55/209.

⁶² A/55/89-E/2000/80.

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Europäischen Union sind), Georgien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mongolei, Neuseeland, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan und Zypern.

⁶⁴ A/55/188.

mentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie der Notwendigkeit, ihre Kapazitäten auszuweiten, damit sie die Vorteile der Globalisierung wirksam nutzen und ihre nachteiligen Auswirkungen abmildern können,

sowie in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhren aus Übergangsländern förderlich sind,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle, die Auslandsinvestitionen in diesen Ländern zukommen sollte, und in Betonung der Notwendigkeit, ein förderliches Umfeld zu schaffen, um mehr ausländische Direktinvestitionen anzuziehen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Übergangsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Übergangsländer grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und so die positiven Trends der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder aufrechtzuerhalten, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass sie durch den wirksamen Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie weiter in die wissensgestützte Weltwirtschaft integriert werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, bei dem der Schwerpunkt auf einer Analyse der Fortschritte bei der Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft liegt.

RESOLUTION 55/192

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.3, Ziffer 7)⁶⁵.

55/192. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997 und 53/184 vom 15. Dezember 1998 über kulturelle Entwicklung,

erfreut über die positive internationale Reaktion auf die Ergebnisse der Arbeit der Weltkommission "Kultur und Entwicklung" und der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm veranstalteten Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik für Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Schritten, die die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Umsetzung der Empfehlungen des auf der Konferenz verabschiedeten Aktionsplans über Kulturpolitik für Entwicklung⁶⁶ unternommen haben,

eingedenk der Bedeutung kultureller Werte und kultureller Vielfalt als Bestandteile einer nachhaltigen Entwicklung,

die Tatsache *unterstreichend*, dass Toleranz und Achtung der kulturellen Vielfalt sowie die universelle Förderung und der universelle Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig stützen,

hervorhebend, dass das Potenzial der Kultur als Mittel zum Wohlstand, zu nachhaltiger Entwicklung und zu weltweitem Zusammenleben stärker erschlossen werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁶⁷;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen,

a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die kontinuierliche und wirksame Umsetzung des Aktionsplans über Kulturpolitik für Entwicklung⁶⁶ sicherzustellen;

b) ihre Bemühungen um die Einbindung kultureller Faktoren in ihre Entwicklungsprogramme und -projekte weiter zu verstärken und so eine nachhaltige Entwicklung unter voller Achtung der kulturellen Vielfalt zu gewährleisten;

c) die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung am 13. September 1999 verabschiedet wurden⁶⁸, vollinhaltlich umzusetzen;

d) sich zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu verpflichten, der ein unabdingbarer Prozess zur Herbeiführung von menschlicher Entwicklung und gegenseitigem Verständnis und zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ist;

⁶⁶ A/53/321, Anhang.

⁶⁷ Siehe A/55/339.

⁶⁸ Resolutionen 53/243 A und B.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

e) entsprechend der Empfehlung in dem Aktionsplan den Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und der Beseitigung der Armut im Kontext der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zu untersuchen;

f) im Kontext der Globalisierung die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu erhalten und diesbezügliche Maßnahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu unterstützen;

3. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, sich auch weiterhin für eine größere Sensibilisierung für den überaus wichtigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung einzusetzen;

4. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen den Entwicklungsländern auf Antrag auch künftig Unterstützung zu gewähren, vor allem beim Aufbau eigener Kapazitäten, im Hinblick auf die Durchführung internationaler Kulturabkommen, namentlich solcher, die sich auf die Erhaltung des Erbes und den Schutz von Kulturgut beziehen, sowie im Hinblick auf die Rückerstattung von Kulturgut im Einklang mit Resolution 54/190 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1999, sowie Unterstützung zu gewähren und Chancen zu eröffnen für die Förderung und Verbesserung von Kulturgut, kulturellen Dienstleistungen und eines Kulturtourismus, der das Kultur- und Naturerbe unversehrt lässt;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/193

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.4, Ziffer 6)⁶⁹.

55/193. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997, 53/181 vom 15. Dezember 1998 und 54/213 vom 22. Dezember 1999,

in Anbetracht ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen",

unter Hinweis auf die Agenda für Entwicklung⁷⁰ und die einschlägigen Bestimmungen für ihre Weiterverfolgung und Durchführung sowie die Notwendigkeit, der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung Impulse zu erteilen, damit die Agenda wirksam weiterverfolgt wird,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz, gemeinschaftlicher Verantwortung und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, wie wichtig ein förderliches Umfeld und eine solide Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetracht der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass das System der Vereinten Nationen die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf integrierte und koordinierte Weise weiterverfolgt und umsetzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Erneuerung des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"⁷¹ betreffend die Erfahrungen, die aus dem Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft gewonnen wurden,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Fortsetzung eines konstruktiven Dialogs und einer echten Partnerschaft ist, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung im 21. Jahrhundert weiter voranzubringen;

2. *verweist erneut* auf das allgemeine Thema dieses Dialogs, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/213 festgelegt wurde: "Antwort auf die Globalisierung: Erleichterung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft im 21. Jahrhundert";

3. *macht sich* die im Bericht des Generalsekretärs⁷¹ enthaltene, durch zwischenstaatliche Konsultationen erreichte Übereinkunft *zu eigen*, nach der die beiden Unterthemen des zweiten Dialogs auf hoher Ebene wie folgt lauten sollen: a) "Förderung der Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und Mobilisierung neuer öffentlicher und privater Finanzmittel zur Ergänzung der Entwicklungsanstrengungen", und b) "Stärkere Einbindung der Entwicklungsländer in das neue globale Informationsnetzwerk, Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu Informations- und Kommuni-

⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁰ Resolution 51/240, Anlage.

⁷¹ A/55/314.

kationstechnologien", und beschließt, dass der Dialog auf hoher Ebene auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung an den beiden dem Beginn der Generaldebatte vorausgehenden Tagen einberufen werden soll, dass er aus Plenarsitzungen, Rundtisch-Sitzungen auf Ministerienebene und informellen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von nicht-staatlichen Akteuren bestehen soll und dass das Endergebnis des Dialogs aus einer Zusammenfassung bestehen wird, die der Präsident am Schluss der Veranstaltung vorlegen wird;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die Vorbereitungen für den zweiten Dialog auf hoher Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weiterzuführen und die Erfahrungen aus dem ersten Dialog auf hoher Ebene sowie die jüngsten Erfahrungen mit der Vorbereitung und Abhaltung von Veranstaltungen auf hoher Ebene zu berücksichtigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen und anderen wichtigen Interessengruppen Vorbereitungen für den zweiten Dialog auf hoher Ebene zu treffen, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, der Resolution 54/213 der Generalversammlung, der Ergebnisse der vom Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses unternommenen Konsultationen, aller weiteren von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Orientierungshilfen und der Ergebnisse der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts durch die Generalversammlung auf ihrer laufenden Tagung;

6. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" den Unterpunkt "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf dieser Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/194

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.5, Ziffer 13)⁷².

55/194. Umfang und Inhalt der Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 218 der Habitat-Agenda⁷³ sowie auf ihre Resolutionen 51/177 vom 16. Dezember 1996 über die

Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und 53/180 vom 15. Dezember 1998, in der sie beschloss, dass ihre Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz im Juni 2001 abgehalten wird und dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung fungieren wird,

unter Berücksichtigung ihrer Resolutionen 54/208 und 54/209 vom 22. Dezember 1999 über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz,

eingedenk der Resolutionen 17/1 und 17/14 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 14. Mai 1999 über Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Habitat-Agenda⁷⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung über ihre vom 8. bis 12. Mai 2000 in Nairobi abgehaltene erste Arbeitstagung⁷⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen⁷⁶,

I

ERGEBNISSE DER SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR GESAMTÜBERPRÜFUNG UND -BEWERTUNG DER UMSETZUNG DER HABITAT-AGENDA

1. *bestätigt*, dass die Sondertagung

a) die Ziele und Verpflichtungen der Habitat-Agenda⁷³ erneut bekräftigen und den Stand der Umsetzung, namentlich die erzielten Fortschritte und die noch bestehenden Lücken, Hindernisse und Herausforderungen, überprüfen soll;

b) weltweite Prioritäten für das künftige Vorgehen festlegen soll;

2. *betont*, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständiges Organ des Wirtschafts- und Sozialrats als zentrales Überwachungs- und Koordinierungsorgan für die Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fungiert;

⁷³ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-4 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁷⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8 (A/54/8), Anhang I, Abschnitt A.*

⁷⁵ A/55/121.

⁷⁶ A/55/83-E/2000/62.

⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

3. *betont außerdem*, dass dem Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) derzeit eine unterstützende Rolle bei der Umsetzung der Habitat-Agenda zukommt;

4. *betont ferner*, dass sie zwar anerkennt, dass die Umsetzung der Habitat-Agenda das souveräne Recht und die Aufgabe eines jeden Staates ist, dass aber die in der Agenda festgeschriebene internationale Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der Agenda bleibt;

II

REGELUNGEN FÜR DIE TEILNAHME VON PARTNERN DER HABITAT-AGENDA UND VON BEOBACHTERN AN DER SONDERTAGUNG

1. *beschließt*, dass die Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften, der nichtstaatlichen Organisationen und der sonstigen Partner der Habitat-Agenda im Ad-hoc-Plenarausschuss und in dem thematischen Ausschuss der Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) Erklärungen abgeben dürfen;

2. *beschließt außerdem*, dass eine begrenzte Anzahl von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften, der nichtstaatlichen Organisationen und der sonstigen Partner der Habitat-Agenda je nach der verfügbaren Zeit auch in der Plenardebatte Erklärungen abgeben dürfen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, den Mitgliedstaaten rechtzeitig die Liste der ausgewählten Partner der Habitat-Agenda zur Billigung vorzulegen und sicherzustellen, dass die Auswahl der Redner auf gleicher und transparenter Grundlage und unter Berücksichtigung der geografischen Vertretung und der Vielfalt der Partner der Habitat-Agenda erfolgt;

3. *beschließt ferner*, dass Beobachter im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung in der Plenardebatte Erklärungen abgeben dürfen;

4. *beschließt*, dass die Regelungen für die Akkreditierung und die Teilnahme von Partnern der Habitat-Agenda an der Sondertagung keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung schaffen;

III

REGELUNGEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON PARTNERN DER HABITAT-AGENDA BEI DER SONDERTAGUNG

1. *beschließt*, dass sich die folgenden Akteure bei der Sondertagung akkreditieren lassen können:

a) Partner der Habitat-Agenda, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) akkreditiert waren;

b) nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, mit Ausnahme derjenigen, de-

ren Antrag auf Konsultativstatus beim Rat abgelehnt wurde beziehungsweise deren Konsultativstatus zurückgezogen oder aufgehoben wurde;

2. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss die Akkreditierung anderer interessierter und in Betracht kommender Partner der Habitat-Agenda, die nicht bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) akkreditiert waren, in Erwägung ziehen soll, vorausgesetzt, dass diese Partner bis zum 9. Februar 2001 einen Akkreditierungsantrag bei einem aus Mitgliedern des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses und des Sekretariats bestehenden Ausschuss einreichen, der die folgenden Angaben enthält:

a) das Ziel der Organisation;

b) Angaben über die Programme und Aktivitäten der Organisation auf Gebieten, die für das Thema der Sondertagung von Belang sind, und über das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden;

c) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;

d) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;

e) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit;

f) eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedsorganisationen und ihrer geografischen Verteilung;

g) eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation;

und beschließt ferner, dass das Präsidium des Vorbereitungsausschusses dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung bis zum 19. Februar 2001 eine Liste der Partner, die ihre Anträge eingereicht haben, vorlegen soll, dass diese Liste Angaben über die Zuständigkeit und die Relevanz jedes Partners im Zusammenhang mit dem Thema der Sondertagung enthalten soll, und dass der Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung nach dem Kein-Einwand-Verfahren einen Beschluss über die Akkreditierung dieser Partner fassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren für die Sondertagung weite Verbreitung finden;

4. *beschließt*, dass die oben ausgeführten Regelungen für die Akkreditierung bei der Sondertagung keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung schaffen;

IV

MASSNAHMEN AUF LOKALER, NATIONALER
UND REGIONALER EBENE

1. *fordert* alle Staaten *auf*, breit angelegte, partizipative, zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzte Habitat-Nationalkomitees oder ähnliche Konsultationsmechanismen zu stärken, die lokalen und nationalen Aktionspläne zu überprüfen und darüber zu berichten und die Umsetzung der Habitat-Agenda auf lokaler und nationaler Ebene durch Konsultationsmechanismen zu koordinieren und weiter zu unterstützen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Bewertung und Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene auf die wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf politische Strategien und Evaluierungsmethoden zu konzentrieren, und empfiehlt, dass die Staaten die besten Verfahrensweisen für eine gleichstellungsorientierte Umsetzung der Habitat-Agenda benennen, namentlich förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und beispielhafte Aktionspläne, dass sie Forschungsarbeiten über preisgünstige Bautechniken für erschwinglichen Wohnraum fördern und den Transfer des gesamten einschlägigen Wissens unterstützen, um für Nachhaltigkeit zu sorgen;

3. *bekräftigt*, dass die Sondertagung den Meinungs- und Erfahrungsaustausch über lokale, nationale und regionale Erfahrungen bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erleichtern soll;

V

PARTNERSCHAFT UND DIE ROLLE DER ZIVILGESELLSCHAFT

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Beiträge verschiedener Partnergruppen zur weiteren Umsetzung der Habitat-Agenda in ihre Nationalberichte aufzunehmen und die Einbeziehung von Partnergruppen in breit angelegte, zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzte einzelstaatliche Delegationen zu erwägen;

2. *ersucht* die Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), dem Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung über die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses der Lokalbehörden Bericht zu erstatten;

VI

ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

1. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda, die zweijährliche Erstellung des *Global Report on Human Settlements* (Weltbericht über Wohn- und Siedlungswesen) und des *State of the World's Cities Report* (Bericht über den Zustand der Städte der Welt) zu unterstützen, um das Bewusstsein für Wohn- und Siedlungsfragen zu verstärken und Informationen über Bedingungen und Trends in Städten auf der ganzen Welt bereitzustellen;

2. *empfiehlt*, dass die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sich darum bemüht, ein Einvernehmen aller Mit-

gliedstaaten über einen Katalog gemeinsamer und leicht zu messender Indikatoren für die einzelstaatliche Berichterstattung und Evaluierung herbeizuführen;

3. *ermutigt* alle zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die anderen Entwicklungspartner, die Anstrengungen der einzelstaatlichen Regierungen zur Koordinierung der Erhebung und Analyse von Daten zu unterstützen und auf lokaler Ebene ein Überwachungssystem betreffend zukunftsfähige menschliche Siedlungen aufzubauen, unter angemessener Stärkung aller Ebenen;

4. *ermutigt* alle Regierungen und Partner, dem Sekretariat Beispiele von für Städte förderlichen Politiken und Rechtsvorschriften zu übermitteln, die sich auf für die Landesberichte ausgewählte Schlüsselthemen beziehen, damit das Sekretariat die besten Verfahrensweisen sowie förderliche Politiken, Rechtsvorschriften und Aktionspläne miteinander verbinden kann;

VII

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

1. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss, auf seiner zweiten Tagung den Entwurf einer Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend auszuarbeiten;

2. *ersucht* die Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Sondertagung über die Umsetzung der beiden Ziele der Habitat-Agenda, nämlich "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen", sowie über die Maßnahmen und Ergebnisse der Weltkampagne für sichere Nutzungs- und Besitzrechte und der Weltkampagne für gute Stadtverwaltung Bericht zu erstatten;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Entwicklungsländer in Bezug auf den Vorbereitungsprozess für die Sondertagung, die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses und die Sondertagung selbst zu unterstützen;

4. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Beseitigung der städtischen Armut in den Entwicklungsländern sowie Wiederaufbauprogramme nach Konflikten und Naturkatastrophen zu unterstützen, um den betroffenen Ländern die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda zu ermöglichen.

RESOLUTION 55/195

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/581/Add.5, Ziffer 13)⁷⁷.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

55/195. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 51/177 vom 16. Dezember 1996, 52/190 vom 18. Dezember 1997, 53/180 vom 15. Dezember 1998, 54/207 vom 22. Dezember 1999 und 54/209 vom 22. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 1999/281 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlussfolgerungen 2000/1 des Wirtschafts- und Sozialrats betreffend die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁷⁸ und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹,

die Bemühungen *anerkennend*, die, wie in Ziffer 14 der Resolution 53/180 gefordert, unternommen wurden, um außerplanmäßige Mittel zur Deckung der Kosten für die Teilnahme von Vertretern aus Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) sowie für die Teilnahme an der Sondertagung selbst im Juni 2001 aufzubringen, und besorgt feststellend, dass die Reaktion hierauf unzureichend war,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung über ihre vom 8. bis 12. Mai 2000 in Nairobi abgehaltene erste Arbeitstagung⁸⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda durch das System der Vereinten Nationen⁸¹,

1. *begrüßt* die Ernennung der neuen Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat);

2. *ersucht* den Generalsekretär, die weitere Stärkung des Zentrums durch die Gewährung der erforderlichen Unterstützung und stabiler, ausreichender und berechenbarer Finanzmittel zu prüfen, so auch indem er der Generalversammlung, wie in ihren Resolutionen 52/220 vom 22. Dezember 1997 und 53/242 vom 28. Juli 1999 vorgesehen, die Veranschlagung zu-

sätzlicher Mittel im ordentlichen Haushalt sowie eine ausreichende Personalausstattung zur Prüfung vorschlägt, unter gebührender Beachtung der ordnungsgemäßen Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen;

3. *beschließt*, dass die Sondertagung vom 6. bis 8. Juni 2001 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden wird;

4. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung ein Plenum, einen Ad-hoc-Plenarausschuss und einen thematischen Ausschuss haben wird, dessen Einzelheiten der Vorbereitungsausschuss auf seiner zweiten Tagung ausarbeiten wird;

5. *beschließt ferner*, dass die vorläufige Tagesordnung die folgenden Punkte umfassen wird:

a) Überprüfung und Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte⁸²;

b) weitere Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda;

c) eine Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend;

6. *wiederholt ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, auf möglichst hoher politischer Ebene an der Sondertagung teilzunehmen und bis dahin den Vorbereitungsprozess weiter zu unterstützen;

7. *wiederholt außerdem ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, sowie an Palästina, in ihrer Eigenschaft als Beobachter im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Sondertagung teilzunehmen;

8. *lädt* die anderen Institutionen, die eine ständige Einladung haben, als Beobachter an der Arbeit der Vereinten Nationen mitzuwirken, *ein*, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Generalversammlung an der Sondertagung teilzunehmen;

9. *beschließt*, die in der Fußnote aufgeführten assoziierten Mitglieder⁸³ der Regionalkommissionen einzuladen, unter Maßgabe der Regeln der Generalversammlung als Beobachter an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob die nicht von der Resolution 1798 (XVII) der Generalversammlung vom 11. Dezember 1962 erfassten Kosten für die Teilnahme eines

⁷⁸ A/55/3, Kap. V, Ziffer 6. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁰ A/55/121.

⁸¹ A/55/83-E/2000/62.

⁸² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-4 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸³ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Niederländische Antillen, Neukaledonien, Niue und Puerto Rico.

Regierungsvertreter aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der Sondertagung und die Kosten ihrer Teilnahme an der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses aus außerplanmäßigen Mitteln bestritten werden können, und ersucht den Generalsekretär, für den Fall, dass diese Mittel nicht ausreichen sollten, sich um außerplanmäßige Mittel aus allen in Betracht kommenden Quellen zu bemühen;

11. *fordert* alle Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige finanzielle Beiträge an das Sekretariat zu entrichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, und ihren Partnern aus der Zivilgesellschaft dabei behilflich zu sein, sich angemessen auf den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung selbst vorzubereiten und in vollem Umfang daran mitzuwirken;

12. *wiederholt ihre Einladung* an alle zuständigen Organe, Fonds und Programme sowie an die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, auch weiterhin zu dem Vorbereitungsprozess und zu der Sondertagung beizutragen und aktiv daran mitzuwirken;

13. *begrüßt* die Einleitung der Initiative "Bündnis der Städte" des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) und der Weltbank mit dem Ziel, als Teil der Anstrengungen zur Verwirklichung der beiden Ziele der Habitat-Agenda, nämlich "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt", das Aktionsprogramm "Städte ohne Elendsviertel" wirksam umzusetzen, ersucht die Exekutivdirektorin des Zentrums, bei dieser Initiative eine Führungs- und Koordinierungsrolle zu übernehmen und fordert das Bündnis der Städte nachdrücklich auf, Regierungen von Entwicklungsländern sowie die zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen in diese Initiative einzubeziehen;

14. *ersucht* die Exekutivdirektorin des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Sondertagung über die Initiative "Bündnis der Städte" Bericht zu erstatten, namentlich über ihren Beitrag zur Umsetzung der Habitat-Agenda;

15. *ersucht* den Vorbereitungsausschuss und die Sondertagung, die Ergebnisse des Tagungsteils für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats hinsichtlich der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen⁸⁴;

16. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfünftägigen Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Habitat-Agenda und Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung zu diesem Thema" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftägigen Tagung aufzunehmen.

⁸⁴ A/55/3, Kap. V. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

RESOLUTION 55/196

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.8, Ziffer 16)⁸⁵.

55/196. Internationales Jahr des Süßwassers (2003)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21⁸⁶, auf das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁸⁷ und auf die mit Süßwasser zusammenhängenden Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung⁸⁸,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, in der der Rat den Beitrag anerkannte, den die Begehung von internationalen Jahren zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Verständnisses leisten kann,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten im System der Vereinten Nationen und von den Arbeiten anderer zwischenstaatlicher Organisationen in Bezug auf Süßwasser,

1. *erklärt* das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers;

2. *bittet* den Unterausschuss für Wasserressourcen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, als Koordinierungsstelle für das Jahr zu fungieren und der Generalversammlung zur Prüfung auf ihrer sechsfünftägigen Tagung entsprechende vorläufige Vorschläge zu möglichen Aktivitäten, einschließlich möglicher Finanzierungsquellen, vorzulegen, die je nach Bedarf auf allen Ebenen stattfinden können;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, nationale und internationale Organisationen, wichtige Gruppen und den Privatsektor auf, im Einklang mit den Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage freiwillige Beiträge zu entrichten;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die Bedeutung des Süßwassers zu schärfen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁷ Resolution S-19/2, Anlage.

⁸⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29)*.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers vorzulegen.

RESOLUTION 55/197

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.8, Ziffer 16)⁸⁹.

55/197. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998 und 54/220 vom 22. Dezember 1999 und die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999 und 1999/63 vom 30. Juli 1999 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2000/33 vom 28. Juli 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für ein besseres wissenschaftliches Verständnis des El-Niño-Phänomens ist, und dass internationale Zusammenarbeit und Solidarität mit den betroffenen Ländern unerlässlich sind,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Kontinuität der internationalen Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens im Rahmen der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie zu gewährleisten, und erneuert ihre in den Ziffern 7, 8 und 9 ihrer Resolution 52/200 enthaltene Einladung an die Mitgliedstaaten, Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

3. *begrüßt* die Einrichtung der Arbeitsgruppe für das El-Niño-/La-Niña-Phänomen im Rahmen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung;

4. *appelliert* an den Generalsekretär und die zuständigen Organe, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beteiligt sind, sowie die internationale

Gemeinschaft, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen für die rasche Einrichtung der internationalen Studienzentrale für das El-Niño-Phänomen in Guayaquil (Ecuador) zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck im Einklang mit Resolution 54/220 wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen;

5. *bittet* die Regierung des Gastlands, den Prozess der raschen Einrichtung der internationalen Studienzentrale für das El-Niño-Phänomen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200, 53/185, 54/219 und 54/220 sowie der Resolutionen 1999/46, 1999/63 und 2000/33 des Wirtschafts- und Sozialrats fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/198

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.8, Ziffer 16)⁹¹.

55/198. Verstärkung der Komplementarität der internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Agenda 21⁹² und das auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹³ sowie auf ihre Resolutionen 53/186 vom 15. Dezember 1998, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 54/217 vom 22. Dezember 1999,

erneut erklärend, dass es, wie in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21 festgelegt, notwendig ist, durch eine bessere Politikkoordinierung auf zwischenstaatlicher Ebene in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen und Prozessen größere Kohärenz herbeizuführen und fortgesetzte, konzertiertere Anstrengungen zu unternehmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der zuständigen beschließenden Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu verbessern,

betonend, dass die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate der Umweltübereinkünfte weiterhin die Ziele

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹³ Resolution S-19/2, Anlage.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁰ A/55/99-E/2000/86.

der nachhaltigen Entwicklung verfolgen müssen, die mit diesen Übereinkünften und mit der Agenda 21 im Einklang stehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über internationale institutionelle Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung⁹⁴;

2. *begrüßt* die Arbeit der Sekretariate der Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der anderen zuständigen Organisationen in Durchführung der Resolution 54/217;

3. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien und die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁹⁵, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁹⁷, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Gruppe für Umweltbewirtschaftung, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkünfte und des Vorrechts der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Arbeit zur Verstärkung ihrer Komplementarität fortzusetzen und ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu erleichtern, und den jeweiligen Konferenzen der Vertragsparteien darüber Bericht zu erstatten;

4. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien *außerdem*, mit Unterstützung ihrer Sekretariate die Termine ihrer Tagungen und der Tagungen ihrer Nebenorgane zu koordinieren und dabei die Arbeitspläne der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien *ferner*, die Straffung der nationalen Berichterstattung zu fördern;

6. *bittet* die Sekretariate des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, und der anderen internationalen Übereinkünfte im Zusammenhang mit der Umwelt und einer nachhaltigen Entwicklung sowie die zuständigen Organisationen, weitere Informationen über ihre Arbeit zur Durchführung der Resolution 54/217 und andere ergänzende Maßnahmen im Rahmen ihrer Beiträge zu dem Vorbereitungs-

prozess für die für 2002 anberaumte Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 bereitzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die genannte Arbeit bei der Erstellung der Dokumentation und den anderen Vorbereitungsarbeiten für die für 2002 anberaumte Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21 zu berücksichtigen.

RESOLUTION 55/199

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.1, Ziffer 15)⁹⁸.

55/199. Zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und auf die vom 23. bis 28. Juni 1997 in New York abgehaltene neunzehnte Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Agenda 21⁹⁹ und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁰ den Rahmen für die Überprüfung der sonstigen Ergebnisse der Konferenz und für die Auseinandersetzung mit den seit der Konferenz neu entstandenen Herausforderungen und Chancen bilden sollen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/188 vom 15. Dezember 1998 und 54/218 vom 22. Dezember 1999 über die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz und der Sondertagung sowie auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000,

unter Hinweis auf den Beschluss 8/1 der Kommission für Nachhaltige Entwicklung über die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz¹⁰¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass in Kapitel 33 der Agenda 21 die Globale Umweltfazilität als eine der Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Agenda 21 benannt wurde,

ferner unter Hinweis auf die Bedeutung des Kapitels 34 der Agenda 21 für die Entwicklungsländer,

⁹⁴ A/55/357.

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

⁹⁶ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁰ Ebd., Anlage I.

¹⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 9 (E/2000/29)*, Kap. I, Abschnitt B.

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Gewährleistung wirksamer Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰²,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Ministererklärung von Malmö, die der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner sechsten Sondertagung verabschiedete¹⁰³,

tief besorgt darüber, dass sich die Umwelt und die natürliche Ressourcenbasis, die die Grundlage des Lebens auf der Erde sind, trotz der vielen erfolgreichen und anhaltenden Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft seit der vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen unternommen hat, und trotz der Tatsache, dass gewisse Fortschritte erzielt wurden, weiterhin mit besorgniserregender Geschwindigkeit verschlechtern,

bekräftigend, welche politische Bedeutung der anstehenden zehnjährlichen Überprüfung der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung erzielten Fortschritte zukommt, und betonend, dass sich die Überprüfung auf die Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz sowie auf das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁴ konzentrieren soll,

eingedenk dessen, dass bei dem fachlichen Teil der Überprüfung gegebenenfalls die Ergebnisse anderer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihre Folgemaßnahmen berücksichtigt werden sollen, soweit sie für die nachhaltige Entwicklung von Belang sind,

sowie eingedenk dessen, dass die von den Regierungen mit Beiträgen wichtiger Gruppen seit 1992 erstellten einzelstaatlichen Berichte über die Umsetzung der Agenda 21 in ihren jeweiligen Ländern eine ausgewogene Orientierungsgrundlage für die einzelstaatlichen Vorbereitungsprozesse bilden könnten,

bekräftigend, dass über die Agenda 21 und die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung nicht neu verhandelt werden soll und dass die Überprüfung Maßnahmen für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz aufzeigen soll, einschließlich Finanzierungsquellen,

1. *beschließt*, die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahr 2002 in Form eines Gipfeltreffens abzuhalten, um die globale Verpflichtung auf die nachhaltige Entwicklung mit neuem

Leben zu erfüllen, und nimmt dankbar das großzügige Angebot der Regierung Südafrikas an, das Gipfeltreffen auszurichten;

2. *beschließt außerdem*, das Gipfeltreffen als "Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung" zu bezeichnen;

3. *beschließt ferner*, dass sich die Überprüfung darauf konzentrieren soll, die erzielten Ergebnisse und die Bereiche, in denen weitere Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 21⁹⁹ und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz erforderlich sind, zu benennen und maßnahmenorientierte Beschlüsse in diesen Bereichen zu treffen, dass sie sich im Rahmen der Agenda 21 mit neuen Herausforderungen und Chancen auseinandersetzen und zu einer Erneuerung der politischen Verpflichtung und der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung führen soll, unter anderem in Übereinstimmung mit dem Grundsatz einer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung;

4. *beschließt*, dass das Gipfeltreffen einschließlich seines Vorbereitungsprozesses die Ausgewogenheit zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz sicherstellen soll, da diese einander bedingende und sich gegenseitig verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Gipfeltreffen rechtzeitig wirksam vorbereitet wird und dass eine umfassende Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz erfolgt, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene von den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen vorgenommen wird, um die Qualität der Beiträge zu dem Überprüfungsprozess zu gewährleisten, und begrüßt die bisher durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten;

6. *begrüßt* die auf regionaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regionalkommissionen unternommenen Arbeiten zur Durchführung von Aktionsprogrammen für eine nachhaltige Entwicklung, die Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess und zu dem Gipfeltreffen selbst liefern könnten;

7. *begrüßt außerdem* die Arbeiten, die das Sekretariat der Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sekretariaten der mit der Konferenz zusammenhängenden Übereinkommen sowie mit anderen zuständigen Organisationen, Stellen und Programmen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen und mit internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, unternommen hat, um die Vorbereitungstätigkeiten, vor allem auf nationaler und regionaler Ebene, koordiniert zu unterstützen, sodass sie sich gegenseitig verstärken;

8. *begrüßt ferner* den Bericht der Globalen Umweltfazilität an die Generalversammlung über ihre Beiträge zur Umset-

¹⁰² A/55/120.

¹⁰³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

¹⁰⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

zung der Agenda 21¹⁰⁵ und nimmt Kenntnis von der Hilfe, die die Fazilität bei der einzelstaatlichen Umsetzung der Agenda 21 gewährt;

9. *begrüßt* den vom Rat der Globalen Umweltfazilität auf seiner jüngsten Tagung vom 1. bis 3. November 2000 gefassten Beschluss¹⁰⁶, den Geschäftsführer zu ersuchen, unter Berücksichtigung der dritten Wiederauffüllung die besten Möglichkeiten für eine verstärkte Unterstützung der Fazilität zu erkunden, damit sie den betroffenen Ländern, vor allem in Afrika, bei der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁰⁷, Hilfe gewähren kann;

10. *begrüßt außerdem* die Einleitung der dritten Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, bittet alle Geberländer und andere Länder, die dazu in der Lage sind, Beiträge zu der dritten Wiederauffüllung zu entrichten und ihren erfolgreichen Abschluss zu gewährleisten, und bittet die Fazilität, auf dem Gipfeltreffen einen Bericht über den Stand der Wiederauffüllungsverhandlungen vorzulegen;

11. *bittet* die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen und die an der Umsetzung der Agenda 21 beteiligten internationalen Finanzinstitutionen, namentlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Globale Umweltfazilität und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie die Organisationen und Organe der mit der Konferenz zusammenhängenden Übereinkommen, voll an der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 mitzuwirken, so auch an der Ausarbeitung von Berichten, die der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung sowie auf dem Gipfeltreffen vorzulegen sind, damit sie ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mitteilen und Ideen und Vorschläge unterbreiten können, wie die weitere Umsetzung der Agenda 21 in maßgeblichen Bereichen voranzubringen ist;

12. *befürwortet*, dass alle in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen in allen Phasen des Vorbereitungsprozesses wirksame Beiträge leisten und aktiv daran mitwirken, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie ihrer etablierten Praxis betreffend die Mitwirkung und die Einbeziehung wichtiger Gruppen;

13. *beschließt*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung als ein allen Mitgliedstaaten offen stehender Vorbereitungsausschuss zusammentreten soll, der die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Mitglieder der Sonderorganisationen sowie anderer Teilnehmer an der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gewährleistet, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozial-

rats und den ergänzenden Vereinbarungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festgelegt hat;

14. *bittet* die Regionalgruppen, bis Ende 2000 ihre Kandidaten für das Präsidium der zehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu benennen, sodass sie vor der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses in die Vorbereitungen einbezogen werden können;

15. *beschließt*, dass die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss

a) eine umfassende Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Agenda 21 und der sonstigen Ergebnisse der Konferenz vornehmen soll, auf der Grundlage der Ergebnisse einzelstaatlicher Bewertungen sowie der subregionalen und regionalen Vorbereitungstagungen, der vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Projektkoordinatoren auszuarbeitenden Dokumentation und anderer Beiträge zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage der Beiträge wichtiger Gruppen;

b) die wesentlichen bei der Umsetzung der Agenda 21 erzielten Ergebnisse und die dabei gewonnenen Erkenntnisse benennen soll;

c) die Haupthindernisse bei der Umsetzung der Agenda 21 benennen, Vorschläge über konkrete termingebundene Maßnahmen und ihre institutionellen und finanziellen Erfordernisse abgeben und die Quellen für die entsprechende Unterstützung benennen soll;

d) die seit der Konferenz entstandenen neuen Herausforderungen und Chancen im Rahmen der Agenda 21 angehen soll;

e) sich mit Wegen zur Stärkung des institutionellen Rahmens für eine nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und die Rolle und das Arbeitsprogramm der Kommission für Nachhaltige Entwicklung evaluieren und festlegen soll;

f) die Akkreditierung der in Betracht kommenden nicht-staatlichen Organisationen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat für die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und am Gipfeltreffen prüfen und einen Beschluss dazu fassen soll;

g) auf der Grundlage der Ergebnisse der auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Vorbereitungstätigkeiten sowie unter Berücksichtigung der Beiträge wichtiger Gruppen eine vorläufige Tagesordnung und mögliche Hauptthemen für das Gipfeltreffen vorschlagen soll;

h) Regeln und Verfahren für die Teilnahme von Vertretern wichtiger Gruppen an dem Gipfeltreffen vorschlagen und dabei die auf der Konferenz angewandten Regeln und Verfahren berücksichtigen soll;

¹⁰⁵ Siehe A/55/94.

¹⁰⁶ Siehe ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 9/COP.4, Ziffer 2.

¹⁰⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

i) alle sonstigen Funktionen übernehmen soll, die für den Vorbereitungsprozess erforderlich sein könnten;

16. *beschließt außerdem*, wie von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrem Beschluss 8/1¹⁰¹ empfohlen, ein dreitägiges Treffen der zehnten Tagung der Kommission abzuhalten, damit die Kommission ihre Arbeit als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen aufnehmen kann, und bittet die Kommission in diesem Zusammenhang, mit der Wahrnehmung ihrer organisatorischen Aufgaben zu beginnen, indem sie

a) aus der Gesamtheit der Staaten ein aus zehn Mitgliedern bestehendes Präsidium wählt, dem zwei Vertreter jeder geografischen Gruppe angehören und aus dem eine Person zum Vorsitzenden sowie die anderen zu Stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen sind, von denen wiederum einer als Berichtserstatter fungieren wird;

b) die Fortschritte bei den auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene sowie bei den von wichtigen Gruppen durchgeführten Vorbereitungsaktivitäten prüft;

c) unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Ziffer 17 die konkreten Modalitäten für die künftigen Tagungen des Vorbereitungsausschusses beschließt;

d) einen Prozess für die rechtzeitige Festlegung der Tagesordnung und die Bestimmung möglicher Hauptthemen für das Gipfeltreffen prüft;

17. *beschließt ferner*, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für das Gipfeltreffen im Jahr 2002 drei zusätzliche Tagungen abhalten wird, die wie folgt organisiert sein werden:

a) Auf seiner für Januar und März 2002 angesetzten ersten beziehungsweise zweiten Tagung wird der Vorbereitungsausschuss die umfassende Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 vornehmen; auf seiner zweiten Tagung wird der Vorbereitungsausschuss den Wortlaut eines Dokuments vereinbaren, das die Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen für künftige Maßnahmen enthält;

b) unter Heranziehung des einvernehmlichen Wortlauts dieses Dokuments wird der Vorbereitungsausschuss auf seiner dritten und letzten Tagung, die im Mai 2002 auf Ministerebene stattfinden wird, ein knappes und zielgerichtetes Dokument ausarbeiten, das die Notwendigkeit einer globalen Partnerschaft zur Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung hervorheben, die Notwendigkeit eines integrierten und strategisch orientierten Konzepts für die Umsetzung der Agenda 21 bekräftigen und sich mit den wichtigsten Herausforderungen und Chancen auseinandersetzen soll, die sich der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht stellen; das Dokument, das dem Gipfeltreffen zur weiteren Prüfung und Verabschiedung vorgelegt wird, soll auf höchster politischer Ebene die globale

Verpflichtung auf eine Nord-Süd-Partnerschaft und ein höheres Maß an internationaler Solidarität sowie auf die beschleunigte Umsetzung der Agenda 21 und die Förderung der nachhaltigen Entwicklung erneuern;

18. *beschließt*, die dritte und letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses auf Ministerebene in Indonesien abzuhalten und nimmt dankbar das großzügige Angebot der Regierung Indonesiens an, diese Tagung auszurichten;

19. *unterstreicht*, dass die Vorbereitungsaktivitäten und das Gipfeltreffen selbst transparent sein und die wirksame Beteiligung und Beiträge seitens der Regierungen, der regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, sowie Beiträge der in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen und ihre aktive Mitwirkung gewährleisten sollen;

20. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds, fordert die internationalen und bilateralen Geber und andere Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, die Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an dem regionalen und internationalen Vorbereitungsprozess und am Gipfeltreffen selbst zu unterstützen, und befürwortet freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus Entwicklungsländern an den regionalen und internationalen Vorbereitungsprozessen und am Gipfeltreffen selbst;

21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitungen des Gipfeltreffens zur Prüfung vorzulegen, der unter anderem die Beiträge der verschiedenen Regionaltagungen berücksichtigt;

22. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Umsetzung der Agenda 21 und des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/200

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.1, Ziffer 15)¹⁰⁸.

55/200. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, in der sie beschloss, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen einzurichten,

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/216 vom 22. Dezember 1999 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwanzigste Tagung und 53/242 vom 28. Juli 1999 über den Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

ferner unter Hinweis auf die vom Verwaltungsrat des Programms auf seiner neunzehnten Tagung verabschiedete Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen¹⁰⁹,

unterstreichend, dass die anstehende zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung eine einmalige Gelegenheit für die internationale Gemeinschaft bieten wird, Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Verpflichtungen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, die dringend notwendig ist, um den Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung im 21. Jahrhundert zu begegnen,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz entsprechend den von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer achten Tagung gefassten Beschlüssen¹¹⁰,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechste Sondertagung¹¹¹, nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Beschlüssen sowie von den Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten in Vorbereitung der einundzwanzigsten Tagung und nimmt in dieser Hinsicht außerdem Kenntnis von den laufenden Konsultationen, die zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der Wasserpolitik und -strategie des Programms beitragen;

2. begrüßt die Einberufung des ersten Globalen Forums der Umweltminister, spricht der Regierung Schwedens in diesem Zusammenhang ihren tief empfundenen Dank für die großzügige Ausrichtung des Forums und die Bereitstellung von Einrichtungen hierfür aus und nimmt mit Dank Kenntnis von der Ministererklärung von Malmö¹¹² als einem der Beiträge zu dem Millenniums-Gipfel und zu den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung;

3. betont die Wichtigkeit des Abschnitts der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen über den Schutz unserer gemeinsamen Umwelt¹¹³, in dem die Staats- und Regie-

rungschefs die in der Agenda 21¹¹⁴ festgelegten Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung erneut bekräftigten und insbesondere den Beschluss trafen, in allen unsere Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen;

4. begrüßt den Beschluss¹¹⁵ des Verwaltungsrats über den Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Agenda 21 und zu dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁶;

5. betont, dass dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen als dem Hauptorgan auf dem Gebiet der Umwelt innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiterhin eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda 21 und bei den Vorbereitungen für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz zukommen soll;

6. unterstreicht den Bedarf an ausreichenden Finanzmitteln auf stabiler und berechenbarer Grundlage, um die vollinhaltliche Erfüllung des Mandats des Programms sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung seiner umfassenden Beteiligung an dem Vorbereitungsprozess für die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz auf ihren verschiedenen Ebenen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung erzielt wurden;

7. ersucht den Generalsekretär, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 im Einklang mit den gegenwärtigen Haushaltspraktiken die erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen und im Hinblick auf die zehnjährliche Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung weitere Möglichkeiten der Unterstützung bei der Stärkung des Programms zu prüfen.

RESOLUTION 55/201

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.2, Ziffer 6)¹¹⁷.

55/201. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/221 vom 22. Dezember 1999 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁸ und andere einschlägige Resolutionen, namentlich ihre

¹⁰⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25), Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No 9 (E/2000/29)*.

¹¹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25).

¹¹² Ebd., Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

¹¹³ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/55/25), Anhang I, Beschluss SS.VI/3.

¹¹⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁸ Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

Resolution 49/119 vom 19. Dezember 1994, mit der sie den 29. Dezember, den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt erklärte,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

erneut erklärend, dass die Erhaltung der biologischen Vielfalt für alle Menschen von gemeinsamem Interesse ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und dass sie die Pflicht haben, dafür Sorge zu tragen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21¹¹⁹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt, Kapitel 16 über die umweltverträgliche Nutzung der Biotechnologie und die damit zusammenhängenden Kapitel,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹²⁰,

betonend, wie wichtig die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Durchführung des Übereinkommens auf allen Ebenen ist,

Kenntnis nehmend von der auf der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ausgesprochenen Empfehlung, das Datum des Internationalen Tages der biologischen Vielfalt zu ändern, um ihn vermehrt ins Blickfeld zu rücken,

zutiefst besorgt darüber, dass der Verlust der biologischen Vielfalt in der ganzen Welt weiter fortschreitet, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, dass sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie für die gerechte und ausgewogene Teilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt, namentlich durch angemessenen Zugang zu den genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

in Anerkennung des Beitrags, den autochthone und ortsansässige Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen sowie die Frauen in diesen Gemeinschaften zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen leisten,

Kenntnis nehmend von der Fortsetzung des Dialogs im Ausschuss für Handel und Umwelt der Welthandelsorganisation über die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²¹,

ermutigt durch die Arbeiten, die gemäß dem Übereinkommen bisher durchgeführt wurden, und mit Genugtuung darüber, dass die meisten Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind,

aner kennend, wie wichtig es war, dass die Konferenz der Vertragsparteien mit ihrem Beschluss EM-I/3 vom 29. Januar 2000¹²² das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet hat, und dass die fünfundsiebzig Vertragsparteien des Übereinkommens das Protokoll anschließend unterzeichnet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kenias für die Ausrichtung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi,

sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Spaniens für die Ausrichtung der ersten Tagung der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 j) des Übereinkommens betreffend die traditionellen Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften, die vom 27. bis 31. März 2000 in Sevilla stattfand,

unter Begrüßung des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung angenommenen großzügigen Angebots der Regierung Frankreichs, die erste Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 11. bis 15. Dezember 2000 in Montpellier stattfand,

sowie unter Begrüßung des von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer fünften Tagung angenommenen großzügigen Angebots der Regierung der Niederlande, die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die zweite Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Protokoll von Cartagena auszurichten, die vom 8. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfinden werden,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsparteien des Übereinkommens, gründliche Vorbereitungen zu treffen, damit auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien weitere Fortschritte erzielt werden,

¹¹⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹²⁰ Siehe A/55/211.

¹²¹ Siehe Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994 (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

¹²² Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Korr. 1, Zweiter Teil, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Bitte an den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung über die Ergebnisse der künftigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹¹⁸ noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung Vertragsparteien zu werden;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, das Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹²² so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 15. bis 26. Mai 2000 in Nairobi abgehaltenen fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens¹²³;

4. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Beschlusses der Konferenz der Vertragsparteien über die Verabschiedung ihres Arbeitsprogramms und des thematischen Konzepts, das ihre Tätigkeit bei der Weiterentwicklung des Übereinkommens in absehbarer Zeit leiten soll, namentlich ihre eingehenden Beratungen über Ökosysteme und andere bereichsübergreifende Fragen¹²³;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, in Vorbereitung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien eine begrenzte Zahl von wissenschaftlichen Pilotevaluierungen durchzuführen, die in die geplante Millenniums-Bewertung der Ökosysteme einbezogen werden sollen, sowie von ihrem an das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung gerichtete Ersuchen, Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzuzeigen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, insbesondere in den Entwicklungsländern Kapazitäten für die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls von Cartagena zu schaffen, wobei der Entwicklung von Systemen, die die Vertragsparteien in die Lage versetzen, das Übereinkommen und das Protokoll durchzuführen, besondere Bedeutung zukommt, und ermutigt die entwickelten Länder, die entsprechenden Aktivitäten angemessen zu unterstützen;

7. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, den Transfer umweltverträglicher Biotechnologie zu Gunsten der wirksamen Durchführung des Protokolls von Cartagena im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens und des Protokolls zu erleichtern;

8. *beschließt*, nunmehr den 22. Mai, den Tag, an dem der Wortlaut des Übereinkommens verabschiedet wurde, zum Internationalen Tag der biologischen Vielfalt zu erklären;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Exekutivsekretär des Übereinkommens *erneut*, alles zu tun, um sicher-

zustellen, dass der Internationale Tag der biologischen Vielfalt gebührend begangen wird;

10. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien, zu der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Agenda 21¹¹⁹ und dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹²⁴ beizutragen, und beschließt, den Exekutivsekretär und gegebenenfalls den Präsidenten der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu bitten, ihr auf ihrer entsprechenden Tagung Bericht zu erstatten;

11. *ist sich der Wichtigkeit* der raschen Ausarbeitung und Durchführung des strategischen Plans für das Übereinkommen *bewusst* und legt den Vertragsstaaten nahe, dem Exekutivsekretär im Einklang mit dem von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschluss V/20¹²³ ihre diesbezüglichen Auffassungen so bald wie möglich im Einzelnen mitzuteilen;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen dem Übereinkommen und anderen damit zusammenhängenden Übereinkommen, vor allem dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, das am 2. Februar 1971 in Ramsar (Islamische Republik Iran) verabschiedet wurde¹²⁵;

13. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien mit Bezug auf ihr Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder und ermutigt die Parteien, mit dem Forum der Vereinten Nationen für Wälder zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Achtung, Bewahrung und Erhaltung der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche eingeborener und ortsansässiger Gemeinschaften mit traditionellen Lebensformen, gemäß Artikel 8 Buchstabe j und den damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Übereinkommens;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹²¹ und des Übereinkommens miteinander verknüpft sind, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechte des geistigen Eigentums und die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens, und bittet die Welt handelsorganisation und die Weltorganisation für geistiges Eigentum, diese Wechselbeziehung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zu untersuchen und dabei die laufenden Arbeiten in anderen einschlägigen Foren sowie den Beschluss V/26 B der Konferenz der Vertragsparteien¹²³ zu berücksichtigen;

15. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Welt handelsorganisation sind, das Ersuchen des Exekutivsekretärs um Gewährung des Beobachterstatus bei den Tagungen des Rates für das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und des Agrarausschusses zu unterstützen;

¹²³ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23 und Korr. I, Anhang III.

¹²⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹²⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 996, Nr. 14583.

16. *begrüßt* die Fortschritte bei der Zusammenarbeit mit den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁶ und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹²⁷, und befürwortet die weitere Zusammenarbeit;

17. *betont*, dass die Komplementarität zwischen dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass sie sich gegenseitig stützen;

18. *bittet* alle Finanzierungsinstitutionen und bilateralen und multilateralen Geber sowie die regionalen Finanzierungsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, bei der Durchführung des Arbeitsprogramms mit dem Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zusammenzuarbeiten;

19. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Globalen Umweltfazilität zur Unterstützung der Entwicklungs- und der Übergangsländer bei der Durchführung des Übereinkommens, und fordert die Fazilität nachdrücklich auf, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Kontext der nachhaltigen Entwicklung auf einzelstaatlicher Ebene sowie im Rahmen ihres Mandats die Ermittlung und Koordinierung zusätzlicher dafür bestimmter Finanzmittel seitens bilateraler und internationaler Organisationen sowie des Privatsektors verstärkt zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Initiativen der Fazilität auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zur Bewertung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer beim Aufbau von Kapazitäten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie zur Ausarbeitung einer Strategie und zur Durchführung eines mehrjährigen Plans, mit denen diesen Bedürfnissen und Prioritäten entsprochen werden kann, und fordert andere multilaterale und bilaterale Organisationen auf, mit der Fazilität beim Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt zusammenzuarbeiten;

21. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Fazilität zur Ausarbeitung von Programmen, die die Entwicklungsländer bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen in Bezug auf das Protokoll von Cartagena unterstützen;

22. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, alle Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und ihre Beiträge in voller Höhe pünktlich zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens erforderlich ist;

23. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen der Konferenzen der Vertragsparteien die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

25. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/202

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.4, Ziffer 13)¹²⁸.

55/202. Weitere Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997, 53/189 vom 15. Dezember 1998 und 54/224 vom 22. Dezember 1999,

in der Erkenntnis, dass die kleinen Inselentwicklungsländer auf Grund ihrer geringen Größe, ihrer begrenzten Ressourcen, ihrer weiten geografischen Streuung und ihrer generellen Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung vor besonderen Herausforderungen und einzigartigen Gefährdungen ökologischer und ökonomischer Art stehen und dass ihre Fähigkeit gestärkt werden muss, die durch Handelsliberalisierung und Globalisierung entstehenden Chancen wirksam zu nutzen, und gleichzeitig die nachteiligen Auswirkungen auf die kleinen Inselentwicklungsländer auf ein Mindestmaß zu beschränken,

unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹²⁹ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁰, die von der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern verabschiedet wurden,

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

¹³⁰ Ebd., Anlage II.

¹²⁶ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822.

¹²⁷ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

sowie unter Hinweis auf die Erklärung¹³¹ und das Überprüfungsdokument¹³¹, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³²,

sowie nach Behandlung des Berichts der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹³³,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der zweiten Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselstaaten über Verhandlungen, Management und Strategien im Bereich der Klimaänderungen, die vom 26. Juli bis 4. August 2000 in Apia (Samoa) stattfand¹³⁴,

in Anbetracht der beträchtlichen Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, sowie der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen weiterhin ergänzen, namentlich durch wirksame finanzielle Unterstützung,

in Anerkennung der Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, in Zusammenarbeit mit der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine Reihe von Arbeitstagungen zu veranstalten, die auf den Kapazitätsaufbau gerichtet sind und Fragen behandeln, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung von St. Kitts und Nevis, im Dezember 2000 die erste Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer zu dem Protokoll von Cartagena über biologische Sicherheit¹³⁵ auszurichten, sowie über das Angebot der Regierung Zyperns, im Januar 2001 die dritte Arbeitstagung der Allianz der kleinen Inselentwicklungsländer über Klimaänderung, Energie und Vorbereitungen für die neunte Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auszurichten,

im Hinblick darauf, dass weiterhin Finanzierungsbedarf für die Projekte besteht, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹³⁶, vorgestellt wurden,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Beitrag einiger Geberländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms und unterstreichend, dass diese Anstrengungen verstärkt und durch andere Geberländer und -organisationen ergänzt werden müssen,

davon Kenntnis nehmend, dass der Ausschuss für Entwicklungspolitik und andere internationale Organisationen an einem Gefährdungsindex arbeiten, der unter anderem ökologische und ökonomische Gefährdungsfaktoren berücksichtigt,

1. betont erneut, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³⁰ sowie die Erklärung¹³¹ und das Überprüfungsdokument¹³¹, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen;

2. begrüßt die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

3. bittet die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms in ihre jeweiligen Programme aufzunehmen;

4. bittet die zuständigen Organisationen im System der Vereinten Nationen, in Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung Maßnahmen zu benennen, die eine wirksame Durchführung des Aktionsprogramms sicherstellen würden;

5. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, sowie die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen und -organisationen auf, die Anstrengungen der kleinen Inselentwicklungsländer zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms unter anderem durch die Bereitstellung angemessener technischer und finanzieller Ressourcen zu unterstützen und dabei die Erklärung und das Überprüfungsdokument im Hinblick auf die weitere Durchführung und die wirksame Weiterverfolgung zu berücksichtigen;

6. fordert die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Kapazitäten zu unterstützen, damit sie die Vorteile der Globalisierung wirksam nutzen und ihre Auswirkungen abmildern können, namentlich durch die Überbrückung der digitalen Kluft und die Förderung digitaler Chancen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. fordert alle in Betracht kommenden Interessengruppen, nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor auf, sich in vollem Umfang an den Tätigkeiten zu beteiligen, die für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms und seine wirksame Weiterverfolgung benannt wurden;

8. fordert alle zuständigen Organisationen nachdrücklich auf, die Arbeiten an der Entwicklung eines Gefährdungsindex dringend abzuschließen;

9. begrüßt die Verstärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und ersucht den Generalsekretär, Möglichkei-

¹³¹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹³² A/55/185.

¹³³ TD/390.

¹³⁴ A/C.2/55/3.

¹³⁵ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Korr.1, Zweiter Teil, Anhang.

¹³⁶ Siehe A/S-22/4.

ten für eine weitere Stärkung der Gruppe zu prüfen, unter anderem durch die Einrichtung des Netzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer innerhalb der Gruppe und durch Unterstützung, die den kleinen Inselentwicklungsländern in Absprache mit regionalen und internationalen Institutionen unter anderem in Form von Beratung bei der Projektdurchführung und von Hilfe bei der Benennung kurz- und langfristiger Kapazitätsbedürfnisse gewährt wird, und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten;

10. *begrüßt* die Beiträge Deutschlands, Italiens, Japans und Norwegens zur Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer und legt den anderen Mitgliedstaaten die Entrichtung von Beiträgen nahe, insbesondere zur Unterstützung des Informationsnetzwerks der kleinen Inselentwicklungsländer;

11. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/203

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.4, Ziffer 13)¹³⁷.

55/203. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den Karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹³⁸ niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹³⁹ und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁰ enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung¹⁴¹ und das Überprüfungsdocument¹⁴¹, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolution 54/225 vom 22. Dezember 1999,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴² und unter Betonung des grundlegenden Charakters des Übereinkommens,

in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und dass sie als ein Ganzes behandelt werden müssen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde und in dem der Begriff des Karibischen Raums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört¹⁴³,

mit Genugtuung über die am 16. Oktober 1999 in Aruba erfolgte Verabschiedung des Protokolls über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁴⁴ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

sowie mit Genugtuung über das am 18. Juni 2000 erfolgte Inkrafttreten des Protokolls über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen¹⁴⁴ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und den daraus resultierenden sozialen Problemen sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen, damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño/Southern-Oscillation-Phänomen und der zunehmenden

¹³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution I, Anlage I.

¹³⁹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution I, Anlage I.

¹⁴⁰ Ebd., Anlage II.

¹⁴¹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁴² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

¹⁴³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁴⁴ Siehe www.cep.unep.org/law.

Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Arbeitsgruppe für das El-Niño-/La-Niña-Phänomen im Rahmen der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung,

ingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in Anerkennung des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und mit Genugtuung über die Unterstützung, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwasser sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von der Resolution GC(44)/RES/17 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 22. September 2000 über die Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material¹⁴⁵,

in Anbetracht der großen Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen des Verbands Karibischer Staaten unternehmen,

um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁴² zu gewinnen,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

2. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21¹⁴⁶, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁴⁰, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁴¹ und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁴²;

3. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Land aus, die Verschmutzung von Schiffen aus sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozioökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Nor-

¹⁴⁵ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000* (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

men, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Land ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

5. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁴⁴ in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Land aus zu schützen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung und Beeinträchtigung durch Schiffe zu fördern;

7. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen, so auch die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, *auf*, das genannte Konzept aktiv zu unterstützen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt.

RESOLUTION 55/204

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.5, Ziffer 8)¹⁴⁷.

55/204. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/223 vom 22. Dezember 1999 und andere einschlägige Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁸,

mit Befriedigung feststellend, dass die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 15. bis 26. November 1999 in Recife (Brasilien) abgehalten wurde,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Brasiliens für die großzügige Ausrichtung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

in der Erkenntnis, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft zur Bekämpfung der Wüstenbildung und/oder zur Abmilderung der Auswirkungen von Dürre gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, in die namentlich Strategien zur Beseitigung der Armut einzubinden sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴⁹,

1. *begrüßt* die Abhaltung der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 11. bis 22. Dezember 2000 in Bonn (Deutschland);

2. *begrüßt außerdem* die sehr hohe Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens und fordert alle verbleibenden Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *begrüßt ferner* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den mittel- und osteuropäischen Ländern¹⁵⁰ und bittet die Konferenz der Vertragsparteien, auf ihrer vierten Tagung die Verabschiedung dieses Entwurfs zu erwägen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bestimmungen des Übereinkommens auf allen Ebenen, einschließlich der allgemeinen Bestimmungen und der Verpflichtungen aller Vertragsstaaten, im Einklang mit den Bestimmungen von Teil II des Übereinkommens kohärent und rasch umgesetzt werden;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Gesellschaft an der Ausarbeitung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁴⁹ A/55/331.

¹⁵⁰ ICCD/COP(3)/16, Anlage.

6. *begrißt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mechanismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

7. *begrißt außerdem* die von einigen Ländern bereits gewährte freiwillige finanzielle Unterstützung und fordert die Regierungen, den Privatsektor und alle zuständigen Organisationen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, nachdrücklich auf, damit zu beginnen beziehungsweise fortzuführen, freiwillige Beiträge zu dem Globalen Mechanismus zu entrichten, um ihn zur wirksamen und vollständigen Erfüllung seines Mandats zu befähigen;

8. *fordert* die Globale Umweltfazilität *auf*, im Rahmen ihres Mandats ihre laufende Unterstützung für Maßnahmen zur Bekämpfung der Bodendegradierung in den Entwicklungsländern weiter zu verstärken;

9. *begrißt* den Beschluss des Rates der Globalen Umweltfazilität auf seiner Tagung vom 1. bis 3. November 2000, den Geschäftsführer zu ersuchen, zu sondieren, wie die Fazilität am besten stärker bei der Hilfe unterstützt werden kann, die sie den betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, bei der Durchführung des Übereinkommens gewährt, und dabei die dritte Wiederauffüllung zu berücksichtigen¹⁵¹;

10. *fordert* die Globale Umweltfazilität und ihre Durchführungsorganisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Globalen Mechanismus und dem Sekretariat des Übereinkommens zu verstärken;

11. *ermutigt* die Parteien des Übereinkommens, dem Sekretariat die erforderliche Unterstützung zu gewähren, um es zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen zu befähigen;

12. *begrißt* den Beschluss 2000/23 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vom 29. September 2000, der darauf abzielt, die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auszubauen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittaufgabe zu machen¹⁵²;

13. *fordert* alle Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, ihre Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

14. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Allgemeinen Fonds, dem Zusatzfonds und dem Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵³;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in den vorgeschlagenen Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

16. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien, zur Vorbereitung der zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁴ und anderer Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung beizutragen, unter anderem durch die Ausarbeitung von Vorschlägen, einschließlich Finanzierungsmöglichkeiten, für die Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene, und ersucht den Exekutivsekretär, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zehnten Tagung zu diesem Zweck Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Ergebnisse der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/205

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/582/Add.6, Ziffer 6)¹⁵⁵.

55/205. Weltsolarprogramm 1996-2005

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998 und 54/215 vom 22. Dezember 1999 über das Weltsolarprogramm 1996-2005,

¹⁵³ ICCD/COP(1)/11/Add.1 und Korr.1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁵⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵¹ Siehe ICCD/COP(4)/11/Add.1, Beschluss 9/COP.4, Ziffer 2.

¹⁵² Siehe DP/2001/1, Ziffer 231.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 14 bezüglich des Weltsolarprogramms 1996-2005, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im November 1997 verabschiedet hat¹⁵⁶,

bekräftigend, dass die Einberufung des Weltsolargipfels am 16. und 17. September 1996 in Harare, auf dem die Erklärung von Harare über Solarenergie und nachhaltige Entwicklung¹⁵⁷ verabschiedet und die Vorbereitung des Weltsolarprogramms 1996-2005¹⁵⁸ gebilligt wurde, ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Agenda 21¹⁵⁹ war, die ein zugleich facettenreiches und grundlegendes Aktionsprogramm zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung ist,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreißigsten Tagung im November 1999 verabschiedete Resolution 19¹⁶⁰ bezüglich des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005, das eines der Hauptprogramme des Weltsolarprogramms 1996-2005 und von weltweiter Bedeutung ist,

erneut darauf hinweisend, dass es bei der Verfolgung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung unabdingbar ist, dass sich die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen gegenseitig unterstützen, was die Bereitstellung von Finanzmitteln und den Technologietransfer für den Einsatz kostenwirksamer Energien und die stärkere Nutzung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien beinhaltet,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung bei der Förderung des Weltsolarprogramms 1996-2005 nach wie vor zukommt,

sowie in Anerkennung der ausschlaggebenden Rolle der Kommission für Nachhaltige Entwicklung sowie des Wirtschafts- und Sozialrats als Diskussionsforen für neue und erneuerbare Energiequellen und nachhaltige Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um diejenigen, die Finanzmittel und technische Hilfe bereitstellen können, auf das Weltsolarprogramm 1996-2005 aufmerksam zu machen,

mit der Aufforderung, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 in

vollem Umfang in die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung einbezogen und mit diesem abgestimmt wird,

betonend, dass sich alle Beteiligten, namentlich Regierungen, multilaterale Finanzierungsorganisationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, aktiv an der Umsetzung des Weltsolarprogramms 1996-2005 beteiligen müssen, wenn greifbare Ergebnisse erzielt werden sollen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005¹⁶¹;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Rolle, die die Weltsolarkommission bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für die Durchführung vieler der hochprioritären einzelstaatlichen Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen, die Teil des Weltsolarprogramms 1996-2005 sind und von denen viele aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert werden, weiterhin wahrnimmt;

3. *stellt fest*, dass trotz der erheblichen finanziellen Unterstützung bei der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005, die von einigen entwickelten Ländern, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, und von einigen zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geleistet wurde, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht ergriffen werden müssen;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um nachhaltige Methoden der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs nach Bedarf zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung von Finanzmitteln;

5. *erkennt an*, dass die Energieversorgung in ländlichen Gebieten, einschließlich ihrer Finanzierung, so gestaltet werden sollte, dass je nach Bedarf eine möglichst hohe lokale Trägerschaft gewährleistet ist;

6. *wiederholt ihren Aufruf* an alle zuständigen Finanzierungsinstitutionen, an bilaterale und multilaterale Geber sowie an regionale Finanzierungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, gegebenenfalls die Anstrengungen zum Ausbau des Sektors für erneuerbare Energien in Entwicklungsländern auf der Grundlage umweltfreundlicher und erwiesenermaßen tragfähiger erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen, unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsstruktur der auf Energie basierenden Volkswirtschaften der Entwicklungsländer, und dabei behilflich zu sein, die notwendige Investitionshöhe für eine Ausdehnung der Energieversorgung über städtische Gebiete hinaus zu erreichen;

¹⁵⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session, Paris, 21 October-12 November 1997*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹⁵⁷ A/53/395, Anlage, Abschnitt II.

¹⁵⁸ Ebd., Anlage, Abschnitt V.D.

¹⁵⁹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁶⁰ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October-17 November 1999*, Vol. 1: *Resolutions*.

¹⁶¹ A/55/91.

7. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Förderung der Mobilisierung von angemessener technischer Hilfe und finanzieller Unterstützung und um die erhöhte Wirksamkeit und die vollständige Nutzung vorhandener internationaler Gelder für die wirksame Durchführung hochprioritärer nationaler und regionaler Vorhaben im Bereich erneuerbarer Energiequellen fortzusetzen;

8. *betont*, dass die auf die Erschließung nachhaltiger Energien gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessengruppen, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere Finanzmittel und Humanressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

9. *erkennt an*, dass die verstärkte Nutzung der verfügbaren Technologien für erneuerbare Energien ihre weltweite Verbreitung erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bezüglich des Beitrags des Weltweiten Aus- und Fortbildungsprogramms für erneuerbare Energien 1996-2005 zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Entwicklung¹⁶⁰ und ermutigt den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in diesem Kontext sowohl Finanzmittel als auch Humanressourcen mandatsgemäß zu mobilisieren, um die wirksame Durchführung des Programms sicherzustellen, und sich mit Unterstützung internationaler, regionaler und nationaler privater wie öffentlicher Institutionen darum zu bemühen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit in allen Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht zu schärfen;

11. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Weltweite Aus- und Fortbildungsprogramm für erneuerbare Energien 1996-2005 in den verschiedenen Regionen wirksam zur Anwendung zu bringen und die Durchführung seines auf Afrika bezogenen Teils zu stärken;

12. *ermutigt* die Interinstitutionelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Energiefragen, ihre Bemühungen um die Gewährleistung der vollen Einbeziehung der Arbeit des Weltsolarprogramms 1996-2005 in die vom System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen fortzusetzen, die auf die Verwirklichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung und die Koordinierung der Beiträge aller zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Behandlung des Themas der Energie durch die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer für 2001 anberaumten neunten Tagung sowie auf der für 2002 anberaumten zehnjährlichen Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung gerichtet sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissen-

schaft und Kultur und in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Globalen Umweltfazilität, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen einen Bericht über die zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, namentlich zur wirksamen Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 und zur Mobilisierung entsprechender Ressourcen, ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen;

14. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/206

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/584, Ziffer 18)¹⁶².

55/206. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 53/194 vom 15. Dezember 1998,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen¹⁶³, der am 31. Oktober 2000 vom Rektor der Universität vorgelegt wurde, und des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁴,

eingedenk dessen, dass im gesamten System im Hinblick auf die Ausbildung und damit zusammenhängende Forschungsfragen auch künftig ein koordiniertes Konzept gewährleistet und eine kohärente Strategie verfolgt werden muss, die es gestattet, auf den gemeinsamen Interessensbereichen und der Komplementarität zwischen den verschiedenen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen aufzubauen,

mit tiefer Genugtuung über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass die Universität seit ihrer Gründung vor 25 Jahren eine eigene Identität innerhalb des Sy-

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Greece, Guatemala, Haiti, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Luxemburg, Malta, Marokko, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Slowenien, Spanien, Thailand, Tonga, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/55/31).*

¹⁶⁴ A/55/412.

Systems der Vereinten Nationen und in internationalen akademischen und wissenschaftlichen Kreisen entwickelt hat,

1. *begrüßt* den vom Verwaltungsrat der Universität der Vereinten Nationen verabschiedeten "Strategischen Plan 2000: Förderung des Wissens zu Gunsten der menschlichen Sicherheit und Entwicklung", dessen programmatischer Schwerpunkt im Einklang mit den Prioritäten der Vereinten Nationen auf der Forschung, den Politikstudien, dem Kapazitätsaufbau und der Verbreitung von Informationen zu den beiden Themenbereichen Frieden und Staatsführung sowie Umwelt und nachhaltige Entwicklung liegt;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schritten, die der Rat und der Rektor der Universität unternommen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern und ihr insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein höheres Profil zu verschaffen, beispielsweise durch Maßnahmen wie die Veranstaltung einer Reihe von öffentlichen Foren zur Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse, und ersucht sie, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

3. *begrüßt* den Beitrag, den die Universität zur Arbeit der Vereinten Nationen sowohl zu zwischenstaatlichen Prozessen, namentlich den Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, als auch ihrer analytischen Tätigkeit geleistet hat, und ersucht den Rektor, sich verstärkt um die Ausweitung des Politikstudienprogramms der Universität zu bemühen;

4. *betont*, dass die Universität die Kapazitäten der wissenschaftlichen Institutionen in den Entwicklungsländern durch die Ausweitung ihrer Kapazitätsaufbauprogramme sowie durch innovative Partnerschaften und den Aufbau von Netzwerken weiter stärken muss, wobei das System der Vereinten Nationen, wissenschaftliche Einrichtungen, Berufsverbände, Körperschaften des Privatsektors und andere Elemente der Zivilgesellschaft einzubeziehen sind, die zusätzliche Beiträge zur Arbeit der Universität leisten werden;

5. *begrüßt* die Fortschritte der Universität bei der Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und dem übrigen System der Vereinten Nationen, wie in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁴ festgestellt wurde, ersucht den Rektor, seine diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und ersucht außerdem den Generalsekretär, andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, ihr Zusammenwirken und ihre Kommunikation mit der Universität zu verbessern, sodass sie als "Denkfabrik" für das System dienen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auch weiterhin innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, das Zusammenwirken und die Kommunikation zwischen der Universität und anderen maßgeblichen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und im Lichte der Resolution 53/194 dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit der Universität bei allen einschlägigen Tätigkeiten des Systems berücksichtigt wird, damit das System umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann,

und der Versammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die hinsichtlich der Beteiligung der Universität an der Arbeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung erzielt wurden, und ermutigt die Universität, in dieser Hinsicht eine aktive Rolle zu übernehmen, um die Bedürfnisse des Systems der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben besser verstehen und darauf reagieren zu können;

8. *begrüßt außerdem* die gemeinsame Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf, Forschungseinrichtungen der Vereinten Nationen zusammenzubringen, und bittet den Generalsekretär, die jährlichen Treffen zu nutzen, um die Synergien zwischen ihnen sowie zwischen ihnen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen kontinuierlichen Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere bei den Folgemaßnahmen zu der vom 5. bis 9. Oktober 1998 in Paris abgehaltenen Welthochschulkonferenz, der Ausarbeitung des Weltberichts über die Entwicklung der Wasserressourcen und der Einleitung des Programms zum Dialog zwischen den Kulturen;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, Verbindungen, Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Forschungseinrichtungen und Universitäten auf der ganzen Welt, insbesondere in Entwicklungsländern, herzustellen, um den Austausch von Informationen, Erfahrungen und besten Verfahrensweisen zu erleichtern und so die Perspektive der Entwicklungsländer durchgängig in die Aktivitäten der Universität einzubeziehen;

11. *ersucht* die Universität, die Wirkung ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch die Nutzung innovativer Methoden, einschließlich der Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erhöhen, um sicherzustellen, dass das von der Universität gewonnene Wissen allen denjenigen zur Verfügung gestellt wird, denen es Nutzen bringen kann;

12. *ersucht* den Rat und den Rektor, unter Berücksichtigung der früheren Resolutionen der Versammlung und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität¹⁶⁵, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine höhere Dotierung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und innovative Wege zur Mobilisierung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitiger Unterstützung für die Programme und Projekte zu finden;

¹⁶⁵ Siehe A/53/392.

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten.

RESOLUTION 55/207

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/584, Ziffer 18)¹⁶⁶.

55/207. Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den im Januar 1996 gefassten Beschluss des Generalsekretärs, in Turin (Italien) das Projekt "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" für einen Zeitraum von vorerst fünf Jahren einzurichten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/228 vom 22. Dezember 1999,

in Bekräftigung der Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen kohärenten Strategie und einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen fußt,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁷ und den Bericht der Unabhängigen Evaluierungsgruppe¹⁶⁸,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der im Rahmen des Projekts "Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen" geleisteten Arbeit, insbesondere derjenigen, die darauf gerichtet ist, die Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verbessern und eine gemeinsame Managementkultur bei den Vereinten Nationen zu fördern;

¹⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nauru, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereintes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁶⁷ A/55/369.

¹⁶⁸ A/55/369/Add.1.

2. *spricht* der Internationalen Arbeitsorganisation *ihren tief empfundenen Dank* für die technischen, logistischen und administrativen Beiträge ihres Internationalen Ausbildungszentrums in Turin *aus*;

3. *beschließt*, die Fortbildungsakademie des Systems der Vereinten Nationen zum 1. Januar 2002 nach Genehmigung ihrer Satzung als eine Institution für das systemweite Wissensmanagement und die Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen einzurichten, insbesondere auf den Gebieten wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Frieden und Sicherheit und internes Systemmanagement;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin vordringlich Konsultationen mit dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zu führen und so bald wie möglich einen endgültigen Entwurf der Satzung der Fortbildungsakademie vorzulegen, in dem die im Hinblick auf die Aufgabenstellung, die Leitung und die Finanzierung der Akademie erzielten Ergebnisse dieser Konsultationen entsprechende Berücksichtigung finden, damit die Generalversammlung ihn vorzugsweise auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung prüfen und genehmigen kann;

5. *beschließt*, dass der Generalversammlung nach der Einrichtung der Fortbildungsakademie alle zwei Jahre ein Bericht über die Arbeit, die Aktivitäten und die Leistungen der Akademie vorzulegen ist, der auch Informationen über ihre Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen enthält.

RESOLUTION 55/208

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/584, Ziffer 18)¹⁶⁹.

55/208. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/125 vom 19. Dezember 1994, 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998 und 54/229 vom 22. Dezember 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs¹⁷⁰ und des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen¹⁷¹,

mit Genugtuung über die Anstrengungen zur Konsolidierung des Neugliederungsprozesses des Instituts und die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Sys-

¹⁶⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁰ A/55/510.

¹⁷¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/55/14).*

tems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Institutionen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

feststellend, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben und dass die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

sowie feststellend, dass der Großteil der beim Institut eingegangenen Mittel dem Fonds für zweckgebundene Zuschüsse und nicht dem Allgemeinen Fonds zufließen, und betonend, dass es gilt, sich mit dieser unausgewogenen Situation auseinanderzusetzen,

ferner feststellend, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält, dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt und dass ähnlichen Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf keine Miet- oder Unterhaltskosten in Rechnung gestellt werden,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit eines koordinierten, das gesamte System der Vereinten Nationen umfassenden Ansatzes auf dem Gebiet der Forschung und Ausbildung, der auf einer wirksamen und kohärenten Strategie sowie auf einer wirksamen Arbeitsteilung zwischen den zuständigen Institutionen und Organen beruht;

2. *bekräftigt außerdem* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

3. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

5. *begrüßt außerdem* die Beschlüsse, die der Generalsekretär bisher gefasst hat, um die Kontinuität der Institutsverwaltung zu gewährleisten und die angemessene Rangstufe für den Posten des Exekutivdirektors zu prüfen;

6. *ersucht* das Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, sich verstärkt darum zu bemühen, Sachverständige aus den Entwicklungs- und Übergangsländern für die Ausarbeitung einschlägiger Ausbildungsmaterialien für die Programme und Aktivitäten des Instituts zu gewinnen, und betont, dass der Schwerpunkt der Kurse des Instituts auf Entwicklungsfragen liegen soll;

7. *appelliert erneut* an alle Regierungen, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

8. *appelliert* an die entwickelten Länder, die zunehmend an den in New York und Genf abgehaltenen Ausbildungsprogrammen teilnehmen, Beiträge an den Allgemeinen Fonds zu leisten beziehungsweise die Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

9. *legt* dem Kuratorium des Instituts *nahe*, seine Anstrengungen zur Überwindung der kritischen Finanzlage des Instituts fortzusetzen, insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Zahl der Geber und der an den Allgemeinen Fonds geleisteten Beiträge;

10. *legt* dem Kuratorium *außerdem nahe*, eine weitere Diversifizierung der Orte zu erwägen, an denen die Veranstaltungen des Instituts stattfinden, und die Gaststädte der Regionalkommissionen einzubeziehen, um eine stärkere Beteiligung zu fördern und die Kosten zu senken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Entwicklungsländern systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Diensten, die der Exekutivdirektor des Instituts in Anbetracht der Herausforderungen leistet, die sich aus dem erweiterten Verantwortungsbereich seines Büros ergeben;

13. *ersucht* den Generalsekretär zu erwägen, die dem Institut in Rechnung gestellten Miet- und Unterhaltskosten neu einzustufen, um seine gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten, die durch die derzeitige Praxis der Berechnung von Marktpreisen noch verschärft werden, zu mildern, und dabei zu berücksichtigen, dass anderen den Vereinten Nationen ange-

schlossenen Organisationen derartige Vergünstigungen zuteil werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/209

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/585, Ziffer 11)¹⁷², in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, wie folgt:

Da für: Ägypten, Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysien, Malediven, Malta, Marokko, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Fidschi, Marshallinseln, Nauru.

55/209. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/230 vom 22. Dezember 1999 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁷³ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁷⁴;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁷² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bangladesch, Brunei Darussalam, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysien, Malta, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

¹⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁷⁴ A/55/84-E/2000/16, Anlage.

RESOLUTION 55/210

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/586 und Korr. 1, Ziffer 9)¹⁷⁵.

55/210. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich der Initiative zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, soweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den afrikanischen und in den am wenigsten entwickelten Ländern,

in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

eingedenk der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁶ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁷ sowie der Politischen Erklärung¹⁷⁸, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung

"Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde, sowie der Ziele des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels,

sowie eingedenk der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde¹⁷⁹, insbesondere ihres Abschnitts III "Entwicklung und Armutsbeseitigung", worin Solidarität als grundlegender Wert der internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert hervorgehoben wird,

erinnernd an die von den Staats- und Regierungschefs auf dem Millenniums-Gipfel eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen, insbesondere die Verpflichtung, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

sich dessen bewusst, dass zwar die Staaten die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung tragen, dass jedoch die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung der Armut und zur Gewährleistung eines sozialen Mindestschutzes unterstützen soll,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁰,

1. *betont*, dass die Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zu halbieren;

2. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen im Hinblick auf die volle und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie aller Übereinkünfte und Verpflichtungen, die auf den seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden, sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷⁹, insoweit sie die Armutsbeseitigung betreffen, mit dem Ziel, greifbare Ergebnisse herbeizuführen;

3. *betont*, dass es wichtig ist, gegen die Grundursachen der Armut anzugehen, und dass die Grundbedürfnisse aller Menschen befriedigt werden müssen, und verweist in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die grundlegende Rolle bei der Beseitigung der Armut, die einem starken und beständigen Wirtschaftswachstum zukommt, das die Armen begünstigt, zu einer beträchtlichen Expansion von produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen sowie einer Steigerung der Einkommen führt, eine ausgewogene Einkommensverteilung fördert und die Umweltzerstörung auf ein Mindestmaß beschränkt;

¹⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁶ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁷⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁸ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt I.

¹⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁰ A/55/407.

4. *erklärt erneut*, dass die Ursachen der Armut in integrierter Weise angegangen werden sollen, unter Berücksichtigung der Bedeutung sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Süßwasserversorgung, Ernährungssicherheit und Migration, sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auf diese Weise soziale und wirtschaftliche Entwicklung herbeizuführen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Armen größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftliche Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten und dass der Zugang aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten verbessert wird;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Herausforderungen der Globalisierung auf einzelstaatlicher Ebene mit geeigneten politischen Maßnahmen zu begegnen, indem insbesondere eine solide und stabile Innenpolitik verfolgt wird, die unter anderem auch eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik mit einschließt, damit das Ziel der Armutsbeseitigung erreicht wird;

7. *erklärt erneut*, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Armutsbeseitigung der Mehrdimensionalität der Armut und den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und Politiken, die die Armutsbeseitigung begünstigen, indem sie unter anderem die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen fördern und sie so zur Teilhabe an der Entscheidungsfindung über die sie betreffenden Politiken befähigen, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, unter Beachtung der Zusammenhänge zwischen allen Menschenrechten und der Entwicklung, sowie einem effizienten, transparenten und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Dienst und einer ebensolchen Verwaltung besondere Aufmerksamkeit gelten sollte;

8. *bekräftigt*, dass, wie es in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen heißt, eine erfolgreiche Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung unter anderem von einer guten Regierungsführung in den einzelnen Ländern sowie von einer guten Amtsführung auf internationaler Ebene, von der Transparenz in den Finanz-, Geld- und Handelssystemen und von der Verpflichtung auf ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem abhängt;

9. *fordert alle Länder auf*, ergebnisorientierte einzelstaatliche Strategien und Programme zu erarbeiten und umzusetzen, die termingebundene Zielgrößen für die Armutsminderung festlegen, so auch das Ziel, bis 2015 den Anteil der in extremer

Armut lebenden Menschen um die Hälfte zu reduzieren, was eine Verstärkung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit voraussetzt;

10. *fordert nachdrücklich* die Verstärkung der den Entwicklungsländern gewährten internationalen Hilfe bei ihren Bemühungen um die Milderung der Armut, namentlich durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds, das die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft erleichtert, ihren Marktzugang verbessert, die Bewegung von Finanzmitteln erleichtert und gewährleistet, dass alle bereits eingeleiteten Initiativen zur Schuldenerleichterung für die Entwicklungsländer voll und wirksam umgesetzt werden, und betont, dass die internationale Gemeinschaft weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen sollte, die zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer führen würden, damit sie gleichberechtigt von der Globalisierung profitieren, ihren nachteiligen Auswirkungen begegnen, die Marginalisierung im Globalisierungsprozess vermeiden und die volle Integration in die Weltwirtschaft erreichen können;

11. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollten, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

12. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Ziel, 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, zugestimmt und es erreicht haben, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht erreicht haben, auf, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Erreichung des vereinbarten Zielwerts zu verstärken und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwerts 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen;

13. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, namentlich bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

14. *begrüßt mit Wohlwollen* den Vorschlag betreffend die Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung, der zur Beseitigung der Armut und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den ärmsten Weltregionen beitragen wird, und ersucht den Generalsekretär, die notwendigen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten und allen in Betracht kommenden Interessengruppen aufzunehmen und der

Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung Bericht zu erstatten;

15. *weist nachdrücklich hin* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die den Aufbau von Kleinstkreditrichtungen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen, und fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die mit der Armutsbeseitigung befassten internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, auf, das Kleinstkredit-Konzept zu unterstützen und seine Aufnahme in ihre Programme sowie gegebenenfalls die weitere Entwicklung anderer Mikrofinanzierungsinstrumente zu erkunden;

16. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einem weitgehend von Technologie bestimmten Zeitalter zu unterstützen;

17. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung, sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt und begrüßt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹⁸¹, in dem unter anderem der Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut bestätigt wird, die an dem Ziel der Bildung für alle mitwirkenden Partner zu koordinieren und ihre kollektive Dynamik zu erhalten, und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Einbeziehung der Bildung in die Strategien zur Bekämpfung der Armut zu fördern;

18. *erinnert an* die auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, die Unterschiede zwischen den Geschlechtern in der Primar- und

Sekundarschulbildung bis 2005 zu beseitigen und sich dafür einzusetzen, dass bis 2015 in allen Ländern die allgemeine Grundschulbildung verwirklicht wird, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, unverzüglich dafür zu sorgen, dass sich dem Schulbesuch junger Mädchen keine Hindernisse entgegenstellen, und die Schulabbrecherquoten zu verringern;

19. *begrüßt* die Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen, der Beseitigung der Armut Vorrang zu geben und die Koordinierung auf diesem Gebiet zu verstärken, und legt in diesem Zusammenhang den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch den Bretton-Woods-Institutionen und anderen Entwicklungspartnern, nahe, alle Mitgliedstaaten auch künftig bei der Durchführung ihrer eigenen Strategien zur Erreichung der Ziele der Dekade zu unterstützen;

20. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die interessierten Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern auf die gegenseitige Verpflichtung einigen, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und begrüßt die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative¹⁸² unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein integraler Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

21. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang zu geben und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie, wie von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung vereinbart, die diesbezüglichen Verpflichtungen durch Partnerschaften verstärken, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung und Behandlung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten;

22. *fordert nachdrücklich* die unverzügliche Durchführung des verstärkten Programms der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder und die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder im Kontext der Armutsbeseitigung, sofern diese als Gegenleistung nachprüfbarer Verpflichtungen zur Armutsminderung als Teil ihrer gesamten Entwicklungsstrategie eingehen;

23. *ist sich dessen bewusst*, wie schwierig es für hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ist, ihren Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstverpflich-

¹⁸¹ Siehe *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000*, Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Paris 2000.

¹⁸² Siehe A/51/140, Anlage, und A/53/684, Anlage.

tungen nachzukommen, und stellt fest, dass sich die Lage in einigen dieser Länder unter anderem auf Grund größerer Liquiditätsprobleme verschlechtert, wodurch eine Schuldenbehandlung durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen notwendig werden kann, die diesen Ländern helfen sollen, ihre Schuldenbelastung langfristig tragbar zu machen und die Armut wirksam zu bekämpfen;

24. *fordert dazu auf*, in allen zuständigen zwischenstaatlichen Foren weiter zu untersuchen, wie Ziele und Strategien der Armutsminderung in die Erörterung internationaler Finanz- und Entwicklungsfragen einbezogen werden können;

25. *ersucht* den Generalsekretär, ihr im Kontext des Folgeprozesses zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade sowie bei der Verwirklichung der für 2015 festgelegten Zielwerte für die Armutsminderung sowie Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der für 2015 gesteckten Zielwerte enthält und auch den Mittelbedarf und die möglichen Finanzierungsquellen benennt;

26. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/211

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/587, Ziffer 14)¹⁸³.

55/211. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/5 vom 8. Oktober 1999, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer oder humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele

und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

eingedenk dessen, dass sowohl die am 5. Juni 1998 auf dem Gipfeltreffen in Jalta (Ukraine) unterzeichnete Charta, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres in eine regionale Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit auf internationaler Ebene umwandelte¹⁸⁴, als auch die am 17. November 1999 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres unterzeichnete Gipfelerklärung von Istanbul¹⁸⁴ bekräftigten, dass die Organisation der Förderung wirksamer wirtschaftlicher, sozialer und demokratischer Reformen in der Region verpflichtet ist, wobei sie sich an das pragmatische Konzept hält, dass wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wirksame vertrauensbildende Maßnahme darstellt,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von der am 17. November 1999 von den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres verabschiedeten Gipfelerklärung von Istanbul¹⁸⁴ und von dem darin zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu festigen;

2. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern;

3. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen einzuleiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Brasilien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Europäischen Union sind), Georgien, Griechenland, Israel, Kanada, Malta, Marokko, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine und Zypern.

¹⁸⁴ Siehe www.bsec.gov.tr.

RESOLUTION 55/212

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/587, Ziffer 14)¹⁸⁵.

55/212. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998 und 54/231 vom 22. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁶,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet wurde¹⁸⁷,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurden¹⁸⁸,

ferner Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats, der vom 5. bis 7. Juli 2000 in New York stattfand¹⁸⁹,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, mit der der Rat die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über Informations- und Kommunikationstechnologien forderte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰,

in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungsländer von den Vorzügen der Globalisierung, über die erhöhte Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die dabei sind, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, sowie über die generelle Verschärfung des Einkommens- und Technologiegefälles zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern sowie auch innerhalb einzelner Länder,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Ent-

wicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt eröffnen, und außerdem anerkennend, dass einige Länder bei der erfolgreichen Anpassung an Veränderungen Fortschritte erzielt und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen namentlich der am wenigsten entwickelten Länder zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muss, und ferner anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

betonend, dass eine solche einzelstaatliche makroökonomische Politik und Sozialpolitik bessere Ergebnisse erzielen kann, wenn internationale Unterstützung und ein förderliches internationales Wirtschaftsumfeld vorhanden sind,

hervorhebend, dass die Ungleichgewichte und die Unausgewogenheit in den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, angegangen werden müssen, damit diese Wirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

mit großer Besorgnis feststellend, dass eine Vielzahl von Entwicklungsländern bisher nicht in der Lage waren, die Vorteile des bestehenden multilateralen Handelssystems in vollem Umfang zu nutzen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, um sie dazu zu befähigen, die aus der Globalisierung und der Liberalisierung erwachsenden Handelschancen im größtmöglichen Umfang zu nutzen,

betonend, dass der Reformprozess, der auf die Stärkung und Stabilisierung der internationalen Finanzarchitektur gerichtet ist, auf einer breiten Mitwirkung im Rahmen eines wirklich multilateralen Konzepts gründen sollte, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um sicherzustellen, dass die verschiedenartigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder angemessen vertreten sind,

unterstreichend, wie dringend notwendig es ist, den nachteiligen Folgen der Globalisierung und der Interdependenz für alle Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer, und namentlich für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, entgegenzuwirken,

erneut erklärend, dass sich die Vereinten Nationen als universales Forum in einer einzigartigen Position befinden, internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der Entwicklungsförderung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz herbeizuführen, wozu insbesondere die Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Globalisierungsvorteile gehört,

¹⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸⁷ TD/390, Teil II.

¹⁸⁸ A/55/74, Anlagen I und II.

¹⁸⁹ A/55/3, Kap. III, Ziffer 17. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

¹⁹⁰ A/55/381.

1. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, soweit es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

2. *betont erneut*, wie vordringlich es ist, dass die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und gegebenenfalls die Welthandelsorganisation kohärente Maßnahmen ergreifen, um parallel zu den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogene Verteilung der Globalisierungsvorteile auf breiter Basis zu fördern und dabei die konkreten Gefährdungspunkte, Anliegen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

3. *fordert* einen wirksamen Umgang mit der Globalisierung, indem unter anderem die Entscheidungsprozesse auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik partizipatorischer gestaltet werden, vor allem im Hinblick auf die Entwicklungsländer, indem die zuständigen internationalen Institutionen Fragen des Handels, der Finanzen, der Investitionen, des Technologietransfers und der Entwicklung in integrativer Weise behandeln, indem im internationalen Finanzsystem ein breites Spektrum von Reformen weitergeführt wird und indem weitere Fortschritte bei der Liberalisierung und der Verbesserung des Marktzugangs in Bereichen und für Produkte erzielt werden, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, und fordert zu diesem Zweck Kohärenz und enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

4. *fordert* alle Länder, insbesondere die wichtigsten entwickelten Volkswirtschaften, *auf*, für größere Kohärenz ihrer Politik in den Bereichen Finanzen, Investitionen, Handel und Entwicklungszusammenarbeit zu sorgen, um die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer zu verbessern;

5. *betont*, wie wichtig auf einzelstaatlicher Ebene die Verfolgung solider makroökonomischer Politiken, die Erarbeitung eines wirksamen institutionellen und ordnungspolitischen Rahmens und die Erschließung der Humanressourcen sind, damit die synergetischen Ziele der Armutsbeseitigung und der Entwicklung erreicht werden, so auch durch einzelstaatliche Armutsreduzierungsstrategien;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, eine internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern, die auf die Stärkung des Wachstums, der Stabilität, der Gerechtigkeit und der Teilhabe der Entwicklungsländer an einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft gerichtet ist;

7. *ermutigt* die Entwicklungsländer, weiterhin geeignete Entwicklungspolitiken zu verfolgen, die die wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut fördern, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, Strategien zu verfolgen, die diese Politiken unterstützen, indem sie sich unablässig darum bemühen, die Probleme des Marktzugangs, der anhaltenden Auslandsverschuldung, des Ressourcentransfers, der störanfälligen Finanzsysteme und der sich verschlechternden Austauschverhältnisse anzugehen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, namentlich Unterstützung für Strukturreformen und makroökonomische Reformen, ausländische Direktinvestitionen, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, Suche nach einer dauerhaften Lösung des Auslandsverschuldungsproblems, Marktzugang, Kapazitätsaufbau und die Verbreitung von Wissen und Technologie, zu ergreifen, um die nachhaltige Entwicklung Afrikas herbeizuführen und die Teilhabe aller afrikanischen Länder an der Weltwirtschaft zu fördern;

9. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen mehr Möglichkeiten einzuräumen, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen beizutragen und dadurch die aus der Globalisierung erwachsenden Chancen zu verstärken und ihren nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Folgen entgegenzuwirken;

10. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Internationale Handelszentrum unternehmen, sowie die Anstrengungen, die auf multilateraler und bilateraler Ebene sonst unternommen werden, um den Entwicklungsländern, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer und vor allem der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, zu helfen, ihre spezifischen Probleme im Rahmen der Globalisierung der Wirtschaft zu bewältigen, insbesondere durch die Gewährung technologiebezogener Hilfe auf dem Gebiet des Handels, der Politikformulierung, der Handelseffizienzsteigerung, der Dienstleistungspolitik und des Dienstleistungshandels sowie des elektronischen Geschäftsverkehrs;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer guten Staatsführung in jedem Land und einer guten Amtsführung auf internationaler Ebene;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Übergangsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

13. *betont außerdem*, dass die Technologie bei der Globalisierung eine wichtige Rolle spielt und dass der universale Zugang zu Wissen und Informationen gefördert werden muss, dass versucht werden muss, die digitale Kluft zu überbrücken und die Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung und aller Völker der Welt zu stellen, um die Entwicklungs- und die Übergangsländer durch ihre volle und wirksame Einbindung in das im Entstehen begriffene weltweite Informationsnetzwerk zu befähigen, tatsächlichen Nutzen aus der Globalisierung zu ziehen;

14. *legt* dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang *nahe*, die laufenden Konsultationen über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über Informations- und Kommunikationstechnologien weiterzuführen, und sieht der Vorlage des vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2000/29 erbetenen Berichts an den Rat mit Interesse entgegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen einen analytischen Bericht über die Auswirkungen der zunehmenden Verknüpfung und Interdependenz zwischen Handel, Finanzen, Wissen, Technologie und Investitionen auf Wachstum und Entwicklung im Kontext der Globalisierung auszuarbeiten, der maßnahmenorientierte Empfehlungen erhält, namentlich zu geeigneten Entwicklungsstrategien auf nationaler wie auf internationaler Ebene, und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/213

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/588, Ziffer 9)¹⁹¹.

55/213. Vorbereitungen für den fachlichen Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung über seine Organisationstagung und seine erste Tagung¹⁹²,

mit Genugtuung über die kontinuierlichen Fortschritte bei den Konsultationen mit den wichtigsten institutionellen Interessengruppen im Hinblick auf ihre Mitwirkung am Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung,

den Regierungen und allen sonstigen maßgeblichen Interessengruppen *nahelegend*, die Einleitung konkreter Initiativen zu erwägen, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung und die Veranstaltung selbst im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung zu unterstützen,

mit Genugtuung über die regionalen Konsultationstagungen, die abgehalten werden, um regionale Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Veranstaltung beizusteuern, und in Befürwortung einer Vertiefung der regionalen Anstrengungen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Veranstaltung und der Veranstaltung selbst, im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung,

sowie mit Genugtuung über die Anhörungen, die unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft veranstaltet wurden, um den Vorbereitungsprozess für die Veranstaltung über Entwick-

lungsfinanzierung zu unterstützen, mit Interesse dem Beitrag der bevorstehenden Anhörungen mit dem Privatsektor entgegengehend, und in Befürwortung einer Vertiefung dieser Anstrengungen zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Veranstaltung und der Veranstaltung selbst, im Rahmen ihrer sachbezogenen Tagesordnung,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen für die Unterstützung, die sie dem Treuhandfonds für außerplanmäßige Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess der Veranstaltung über Entwicklungsfinanzierung gewährt haben,

1. *beschließt*, dass die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene zu einem noch zu vereinbarenden Datum im ersten Quartal 2002 angesetzt werden soll, und lädt interessierte Länder ein, die Ausrichtung der Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene zu erwägen beziehungsweise bereits bestehende Ausrichtungsangebote zu bestätigen;

2. *beschließt außerdem*, dass der Vorbereitungsausschuss vom 14. bis 25. Januar 2002 eine abschließende Tagung abhalten soll, mit der Maßgabe, dass die zweite Tagung vom 12. bis 23. Februar 2001 und die dritte Tagung vom 30. April bis 11. Mai 2001 stattfinden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, ein Schreiben an alle Regierungen zu richten, das sie noch stärker dafür sensibilisiert, dass der fachliche Vorbereitungsprozess und die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung eine hohe Öffentlichkeitswirkung und hochrangige Beteiligung verdienen.

RESOLUTION 55/214

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 20. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/55/589, Ziffer 11)¹⁹³.

55/214. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998 und 54/235 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die am 8. September 2000 anlässlich des Millenniums-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde¹⁹⁴,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf dem vom 10. bis 14. April 2000 in Havanna

¹⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorbereitungsausschuss für die Internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung vorgelegt.

¹⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 28 (A/55/28).*

¹⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁴ Siehe Resolution 55/2.

abgehaltenen Südgipfel der Gruppe der 77 verabschiedet wurde¹⁹⁵, von der Erklärung, die von der zehnten Jahres-Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder am 18. September 2000 in New York verabschiedet wurde¹⁹⁶, sowie von der Ministererklärung, die auf der vierundzwanzigsten Jahrestagung der Außenminister der Gruppe der 77 am 15. September 2000 in New York verabschiedet wurde¹⁹⁷,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die auf einzelstaatlicher, regionaler und weltweiter Ebene bei dem Vorbereitungsprozess für die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz¹⁹⁸, von dem Bericht des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Konferenz über seine erste Tagung, die vom 24. bis 28. Juli 2000 in New York stattfand¹⁹⁹, sowie von den Ergebnissen der siebenundvierzigsten Tagung des Handels- und Entwicklungsrats über den Vorbereitungsprozess für die Konferenz²⁰⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht 2000 über die am wenigsten entwickelten Länder²⁰¹,

1. *erinnert* daran, dass die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 14. bis 20. Mai 2001 abgehalten und von der Europäischen Union in Brüssel ausgerichtet wird;

2. *beschließt*, im Lichte der Empfehlung, die der Zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss für die Konferenz auf seiner ersten Tagung abgab, im Rahmen der verfügbaren Mittel die zweite Tagung des Ausschusses vom 5. bis 9. Februar 2001 in New York abzuhalten, auf der der Ausschuss die erste formelle Lesung des Entwurfs des Aktionsprogramms vornehmen und andere maßgebliche Angelegenheiten prüfen wird, und stellt gleichzeitig fest, dass die letzte Tagung des Ausschusses vom 2. bis 6. April 2001 in New York stattfinden wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Kosten für die Teilnahme von jeweils zwei Regierungsvertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder an der zweiten und an der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses aus außerplanmäßigen Mitteln zu bestreiten, und ersucht außerdem das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Generalsekretär der Konferenz bereitgestellten Informationen regelmäßig weiter zu verfolgen;

4. *stellt fest*, dass ausreichende außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden müssen, um die Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses zu bestreiten, bittet in diesem Zusammenhang um zusätzliche Beiträge seitens multilateraler und bilateraler Geber und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, sich um die Beschaffung von Mitteln aus allen denkbaren Quellen für diesen Zweck zu bemühen;

5. *begrüßt* es, dass multilaterale und bilaterale Geber bereits Beiträge für die Teilnahme von Vertretern aus den am wenigsten entwickelten Ländern an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz entrichtet haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass alle in Betracht kommenden Interessengruppen aus den am wenigsten entwickelten Ländern und ihre Entwicklungspartner sowie die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen multilateralen Organisationen sich in wirksamer Weise beteiligen;

7. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Akteure der Zivilgesellschaft zu der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess ist, betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der aktiven Mitwirkung dieser Akteure, so auch derjenigen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, und bittet die Geber, angemessene Beiträge für diesen Zweck zu entrichten;

8. *bittet a)* die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Rates vom 25. Juli 1996, *b)* die nichtstaatlichen Organisationen, die bei der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 3. bis 14. September 1990 akkreditiert waren, und *c)* die nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus bei der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, an der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen, beschließt, dass die Akkreditierung anderer interessierter Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere nichtstaatlicher Organisationen und der Privatwirtschaft, bei der Konferenz und ihrem Vorbereitungsprozess vom Präsidium des Vorbereitungsausschusses vor dem 31. Januar 2001 nach dem Kein-Einwand-Verfahren geprüft wird und dass der Ausschuss auf seiner zweiten Tagung endgültig darüber beschließt, sofern die Akkreditierungsanträge zusammen mit den erforderlichen Angaben vor dem 15. Januar 2001 beim Sekretariat der Konferenz eingereicht werden, und ersucht den Generalsekretär der Konferenz, den Kreis der Akteure der Zivilgesellschaft in geeigneter Weise über diesen Akkreditierungsprozess zu informieren;

9. *bittet außerdem* das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, zur Behandlung durch die Mitgliedstaaten während der zweiten Tagung des Ausschusses Empfehlungen darüber abzugeben, in welcher Form die Akteure der Zivilgesellschaft in die letzte Tagung des Ausschusses und in die Konferenz einbezogen werden können;

10. *hebt hervor*, wie wichtig die Vorbereitungen auf Landesebene als bedeutender Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess

¹⁹⁵ A/55/74, Anlagen I und II.

¹⁹⁶ A/C.2/55/4, Anlage.

¹⁹⁷ A/55/459, Anlage.

¹⁹⁸ A/55/222.

¹⁹⁹ A/CONF.191/2.

²⁰⁰ Siehe A/55/15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

²⁰¹ *The Least Developed Countries 2000 Report*, Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.00.II.D.21.

der Konferenz und zur Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sind;

11. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Einberufer der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, auch künftig dafür Sorge zu tragen, dass sich die residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landesteam in den am wenigsten entwickelten Ländern in vollem Umfang an den Vorbereitungen für die Konferenz beteiligen, insbesondere auf Landesebene;

12. *begrüßt* die Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu der Konferenz²⁰² und fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Konferenz interinstitutionelle Konsultationen im Rahmen der Mechanismen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung abzuhalten, um die vollständige Mobilisierung und Koordinierung aller zuständigen Organe, Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie der sonstigen zuständigen multilateralen zwischenstaatlichen Organisationen während des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und während der Umsetzung und Weiterverfolgung ihrer Ergebnisse sicherzustellen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig wirksame Vorkehrungen für die Weiterverfolgung, Überprüfung und Überwachung des neuen Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Län-

der sind, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung diesbezüglich konkrete Schritte zu empfehlen;

14. *betont*, dass die zwischenstaatliche Weiterverfolgung, Überprüfung und Überwachung des neuen Aktionsprogramms effektiver gestaltet werden soll, unter Beteiligung aller in Betracht kommenden Interessengruppen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie unter Beteiligung der betroffenen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen in Betracht kommenden multilateralen zwischenstaatlichen Organisationen, und hebt die Notwendigkeit hervor, in dieser Hinsicht innovative Konzepte zu erkunden;

15. *nimmt Kenntnis* vom derzeitigen Stand der ordentlichen Haushaltsmittel, über die das Büro des Sonderkoordinators für die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnen- und Inselentwicklungsländer verfügt, und ersucht den Generalsekretär, durch die sorgfältige Verwaltung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, dass bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums ausreichende Mittel bereitgestellt werden, und ihr auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen.

²⁰² ACC/2000/20, Ziffer 28.